



Orientierungshilfe

für die Zweite Theologische Prüfung



Impressum

**Evangelische Kirche von Westfalen
Landeskirchenamt**

Dezernat 32 – Theologische Ausbildung,
Hochschulangelegenheiten,
Gemeindebezogene Dienste

Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld

Telefon: 0521 594-0

E-Mail: info@evangelisch-in-westfalen.de

www.evangelisch-in-westfalen.de

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
I Gesetzliche Grundlagen	5
1. Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung	5
2. Richtlinien für die Anfertigung der Hausarbeiten im Rahmen der Zweiten Theologischen Prüfung	15
3. Stoffpläne für die Prüfungen im Rahmen der Zweiten Theologischen Prüfung	19
II Die praktischen Prüfungen – Anforderungen und Beurteilungskriterien	24
1. Praktische Prüfung Gottesdienst I (§ 19 ThPrO II)	24
2. Praktische Prüfung Pädagogik (§ 20 ThPrO II)	32
III Die schriftlich-mündlichen Prüfungen – Anforderungen und Beurteilungskriterien	39
1. Seelsorge mit Verbatim (§ 21 ThPrO II)	39
2. Schriftlich-mündliche Prüfung: Gemeindeentwicklung/Kybernetik mit Gemeindeprojekt (§ 22 ThPrO II).	41
IV. Literaturlisten Zweites Theologisches Examen	43

Vorwort

„Er sagt es klar und angenehm / was erstens, zweitens und drittens käm...“¹ Wilhelm Busch hat dem Kandidaten der evangelischen Theologie Hieronymus Jobs in seiner Jobsiade aus dem Jahr 1872 ein bleibendes Denkmal gesetzt. Ist darüber hinaus noch eine Orientierungshilfe für eine theologische Prüfung erforderlich? Wir meinen: Ja. Zum 1. Januar 2018 sind die neue Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung, die Stoffpläne zu den mündlichen Prüfungen und die Richtlinien zur Anfertigung der Hausarbeiten in Kraft getreten. Um Prüfenden und Zu Prüfenden Erwartungs- und Handlungssicherheit für die Prüfungspraxis zu geben, wurde die vorliegende Orientierungshilfe für die Zweite Theologische Prüfung erstellt. Ein herzlicher Dank gilt allen Fachkundigen aus den Dezernaten, Ämtern und dem Predigerseminar, die daran mitgearbeitet haben.

Diese Orientierungshilfe konkretisiert die in Prüfungsordnung, Stoffplänen und Richtlinien getroffenen Aussagen (I) in Bezug auf die beiden neuen Prüfungsformen „Praktische Prüfung“ für die Fächer Gottesdienst und Pädagogik (II) und „Schriftlich-mündliche Prüfung“ für die Fächer Seelsorge und Gemeindeentwicklung/Kybernetik (III).

Die Ausführungen zu den Prüfungen...

- ... folgen in einzelnen Schritten dem Prüfungsgeschehen: (1.) Vorfeld zu den Prüfungen, (2.) Praktische Prüfung (Gottesdienst und Pädagogik) und (3.) Prüfungsgespräch
- ... beschreiben den äußeren Rahmen und die Verfahrensschritte der Prüfungen
- ... entfalten die Kriterien zur Beurteilung der Prüfungsleistungen als Einzelaspekte, die zur Erreichung des Prüfungsziels beitragen.

Die Orientierungshilfe erfüllt einen doppelten Zweck. Sie dient als...

- ... Arbeitshilfe zur Vorbereitung der Vikarinnen und Vikare auf die Zweite Theologische Prüfung
- ... Leitfaden zur Durchführung der Prüfung und zur Bewertung der Leistungen durch die Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes.

Bielefeld, 13. April 2018



Prof. Dr. Dieter Beese, Landeskirchenrat



Petra Wallmann, Oberkirchenrätin

¹ Quelle: Busch, Wilhelm: Bilder zur Jobsiade von Wilhelm Busch (Erstauflage 1872). In Wilhelm Busch: Werke. Historisch-kritische Gesamtausgabe, Bände I–IV, Band 2 (Hamburg 1959), Seiten 295–296.

I Gesetzliche Grundlagen

1. Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung

**(Theologische Prüfungsordnung II – ThPrOII)
Vom 21. September 2017 (KABl. 2017 Seite 136)**

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck und allgemeiner Inhalt der Prüfung
- § 2 Prüfungsamt
- § 3 Prüfungskommission
- § 4 Zulassung zur Prüfung
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Durchführung der Prüfung
- § 7 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 8 Prüfungswiederholung
- § 9 Öffentlichkeit der Prüfung
- § 10 Rücktritt, Unterbrechung und Versäumnis
- § 11 Verstöße gegen die Ordnung
- § 12 Beschwerdeweg
- § 13 Anrufung der Verwaltungskammer
- § 14 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 15 Termine
- § 16 Zulassungsvoraussetzungen
- § 17 Meldung
- § 18 Prüfungsarten
- § 19 Gottesdienst I
- § 20 Pädagogik
- § 21 Seelsorge mit Verbatim
- § 22 Gemeindeentwicklung/Kybernetik mit Gemeindeprojekt
- § 23 Mündliche Prüfungen
- § 24 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 25 Durchführungsbestimmungen
- § 26 Schlussbestimmungen

Gemäß §13 der gesetzesvertretenden Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union (AVOPfAusbG) vom 20. Februar 2003 (KABl. Seite 102), zuletzt geändert durch gesetzesvertretende Verordnung vom 4. Mai 2017 (KABl. 2017 Seite 57), hat die Kirchenleitung folgende Rechtsverordnung erlassen:

§1 Zweck und allgemeiner Inhalt der Prüfung

In der Zweiten Theologischen Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat ihre bzw. seine theologische Bildung ergänzt und vertieft hat und wissenschaftliche Einsichten und praktische Erfahrungen im Dienst der Kirche bewähren kann.

§2 Prüfungsamt

(1) Die Durchführung der Prüfung liegt in der Verantwortung des Theologischen Prüfungsamtes, das gemäß § 2 der gesetzesvertretenden Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union gebildet wurde.

(2) „Den Vorsitz im Theologischen Prüfungsamt führt die oder der Präses. „Mit der Vertretung im Vorsitz kann sie oder er ein anderes Mitglied des Theologischen Prüfungsamtes beauftragen. „Sie oder er setzt Zeit und Ort der Sitzungen des Theologischen Prüfungsamtes fest.

(3) ‚Das Theologische Prüfungsamt ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen worden ist und mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. ‚Es entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Die Sitzungen des Theologischen Prüfungsamtes sind nicht öffentlich.

(5) Die Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes haben über alle Vorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 3 Prüfungskommission

(1) Die Prüfungen werden von Prüfungskommissionen abgenommen, die nach Bedarf aus den Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes gebildet werden.

(2) ‚Den Vorsitz in den Prüfungskommissionen führt die oder der Präses. ‚Mit der Vertretung im Vorsitz kann sie oder er ein anderes Mitglied des Prüfungsamtes beauftragen. ‚Sie oder er setzt Zeit und Ort der Sitzungen der Prüfungskommissionen sowie der Prüfungsvorgänge fest.

(3) Die Sitzungen der Prüfungskommissionen sind nicht öffentlich.

§ 4 Zulassung zur Prüfung

(1) ‚Das Landeskirchenamt entscheidet über die Zulassung zur Zweiten Theologischen Prüfung. ‚Vor der Zulassung wird das Benehmen mit dem Theologischen Prüfungsamt hergestellt.

(2) Die Entscheidung kann aus erheblichen Gründen abgeändert werden.

(3) ‚Gegen die Nichtzulassung zu einer Prüfung kann innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde beim Landeskirchenamt erhoben werden. ‚Für die Wahrung dieser Frist ist der Zugang beim Landeskirchenamt maßgeblich. ‚Hilft das Landeskirchenamt der Beschwerde nicht ab, so steht der Bewerberin oder dem Bewerber die Beschwerde an die Kirchenleitung zu. ‚Sie ist innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung zu erheben. ‚Die Entscheidung der Kirchenleitung über die Beschwerde ist endgültig. ‚Für die Wahrung dieser Frist ist der Zugang beim Landeskirchenamt maßgeblich.

§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Alle Prüfungsleistungen werden nach folgenden Maßstäben bewertet:

sehr gut (15/14/13 Punkte):

eine hervorragende Leistung,

gut (12/11/10 Punkte):

eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, befriedigend (9/8/7 Punkte):

eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

ausreichend (6/5/4 Punkte):

eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, mangelhaft (3/2/1 Punkte):

eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, die jedoch erkennen lässt, dass Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

ungenügend (0 Punkte):

eine Leistung, die wegen fehlender Grundkenntnisse den Anforderungen nicht entspricht und die nicht erkennen lässt, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

(2) ‚Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Einzelleistungen, ergibt sich die Fachnote aus dem in dieser Ordnung festgelegten Verhältnis der Teilnoten zueinander. ‚Die Fachnote wird nur mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma festgestellt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) ‚Zur Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung werden die Ergebnisse der praktischen Prüfungen dreifach, die Ergebnisse der schriftlich-mündlichen Prüfungen zweifach und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen einfach gewertet. ‚Den errechneten Bewertungen entsprechen folgende Notenbezeichnungen:

15,0 – 12,5 = sehr gut

12,4 – 9,5 = gut

9,4 – 6,5 = befriedigend

6,4 – 4,0 = ausreichend

§6 Durchführung der Prüfung

(1) Jede praktische Prüfung und jede schriftlich-mündliche Prüfung wird von je zwei Mitgliedern der Prüfungskommission als Fachprüferinnen und Fachprüfer abgenommen. Die beiden Fachprüferinnen und Fachprüfer legen die Bewertung aller Teilleistungen gemeinsam fest.

(2) Die mündlichen Prüfungsleistungen werden im Rahmen von Einzelprüfungen erbracht, die jeweils von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission als Fachprüferinnen oder Fachprüfer abgenommen werden. Gemeinschaftsprüfungen finden nicht statt.

(3) Über jede praktische, schriftlich-mündliche und mündliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Fachprüferinnen und Fachprüfern zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss den wesentlichen Verlauf der Prüfung wiedergeben und die Teil- und Gesamtbewertung der Prüfungsleistung enthalten.

§7 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Das Ergebnis der praktischen Prüfungen einschließlich der Teilnoten wird der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils nach Abschluss des Prüfungsgesprächs durch die Prüfungskommission mündlich mitgeteilt.

(2) Die Ergebnisse der schriftlich-mündlichen Prüfungen einschließlich ihrer Teilnoten sowie die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen und die Entscheidung über das Gesamtergebnis der Prüfung werden am Tag der mündlichen Prüfungen nach der Feststellung durch die Prüfungskommission verkündet und der Kandidatin oder dem Kandidaten alsbald mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt. Die Zustellung erfolgt in der Regel durch Aushändigung nach Abschluss der mündlichen Prüfungen.

(3) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Gesamtnote und die Durchschnittspunktzahl sowie die Benotung und die Punktzahl der Bewertung der einzelnen Fachprüfungen gemäß §18 Absatz 1. Es wird von der oder dem Vorsitzenden unterschrieben. Die Urkunde ist mit

Siegel der Evangelischen Kirche von Westfalen und mit dem Datum, an dem die Prüfung endgültig bestanden ist, zu versehen.

§8 Prüfungswiederholung

(1) Die nicht bestandene Zweite Theologische Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes legt im Benehmen mit dem Landeskirchenamt den Ablauf der Wiederholungsprüfung fest.

(2) Die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes kann von den erbrachten praktischen und schriftlich-mündlichen Prüfungen bis zu zwei Prüfungsleistungen anrechnen, soweit diese mit mindestens „ausreichend“ (4,0 Punkten) bewertet wurden. Soweit die schriftliche Teilleistung im Prüfungsfach Gemeindeentwicklung/Kybernetik abgegeben und mit „ausreichend“ (4,0 Punkten) bewertet wurde, kann diese Teilleistung auch ohne die zugehörige mündliche Teilleistung und zusätzlich zu den Fachprüfungen nach Satz 1 angerechnet werden.

§9 Öffentlichkeit der Prüfung

(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich.

(2) Personen, deren Zulassung zum nächsten Prüfungstermin rechtlich möglich ist, können als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden, sofern die betroffenen Kandidatinnen und Kandidaten ihr Einverständnis erteilt haben. An jeder Einzelprüfung dürfen nur bis zu zwei Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Die Zulassung als Zuhörerin oder Zuhörer muss bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes sechs Wochen vor der Prüfung schriftlich beantragt werden.

(3) Eine Zuhörerin oder ein Zuhörer kann ausgeschlossen werden, wenn durch die Anwesenheit die Gefahr der Beeinträchtigung der Prüfung gegeben ist.

(4) Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes können im Einzelfall mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden an der Prüfung teilnehmen, ohne Prüferin oder Prüfer zu sein.

§ 10 Rücktritt, Unterbrechung und Versäumnis

(1) „Die Prüfung beginnt mit Eintritt in die Anfertigungsfrist für die schriftliche Teilleistung zur ersten terminierten Prüfungsleistung. „Ein Rücktritt von der Prüfung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes unter Darlegung der Gründe schriftlich zu erklären. „Über das weitere Verfahren und die Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen im Ausnahmefall entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsamtes. „Bei zweimaligem Rücktritt ist die Prüfung nicht bestanden.

(2) „Das Prüfungsverfahren ist während der gesetzlichen Schutzfristen nach dem Mutterchutzgesetz grundsätzlich unterbrochen. „Gleiches gilt für die Zeit, für die eine Kandidatin oder ein Kandidat im Vorbereitungsdienst beurlaubt wurde. „Nach Ende einer Schutzfrist nach Satz 1 oder einer Beurlaubung im Sinne des Satzes 2 wird die Zweite Theologische Prüfung unter Anrechnung der bereits erbrachten Fachprüfungen fortgesetzt. „Wurden fristgerecht bereits schriftliche Teilleistungen gefertigt, kann das Theologische Prüfungsamt diese auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten bei der Fortsetzung der Prüfung zur Grundlage der weiteren Prüfung machen.

(3) „Bei Erkrankung während der Dienstbefreiung zur Erstellung der schriftlichen Teilleistungen oder der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 20 kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsamtes bei unverzüglicher Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses eine angemessene Fristverlängerung einräumen. „Das Gleiche gilt, wenn aus anderen schwerwiegenden Gründen, die nicht vom Prüfling zu vertreten sind, eine schriftliche Teilleistung oder Zulassungsvoraussetzung nicht termingerecht eingereicht werden kann. „Gegebenenfalls kann die oder der Vorsitzende anordnen, dass die Arbeit zu einem späteren Zeitpunkt mit einem anderen Thema anzufertigen ist.

(4) Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat wegen Krankheit oder anderer schwerwiegender Gründe, die sie oder er nicht zu vertreten hat, gesetzte Termine für die praktischen oder

mündlichen Prüfungen nicht einhalten, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsamtes diese Prüfungsteile zu einem späteren Tag im Verlaufe der Gesamtpfprüfung oder zum nächsten Prüfungstermin anordnen.

(5) „Über die Anerkennung der nach den Absätzen 1 bis 4 geltend gemachten Gründe entscheidet die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes. „Die Kandidatin oder der Kandidat hat erforderliche Bescheinigungen, auf Verlangen auch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis, vorzulegen.

(6) „Gibt eine Kandidatin oder ein Kandidat eine schriftliche Teilleistung zu einer praktischen oder schriftlich-mündlichen Prüfung aus anderen als in Absatz 3 genannten Gründen verspätet ab, so wird diese Teilleistung mit 0 Punkten bewertet. „Diese Bewertung wird von der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes festgestellt. „Legt die Kandidatin oder der Kandidat die schriftliche Teilleistung auch bis zum Termin der weiteren Teile der Fachprüfung nicht vor, wird die Fachprüfung mit 0 Punkten bewertet. „Legt die Kandidatin oder der Kandidat im Rahmen der Pädagogischen Prüfung eine Zulassungsvoraussetzung nicht spätestens am Morgen der Prüfung in gedruckter Form den Fachprüferinnen und Fachprüfern vor, wird diese Fachprüfung mit 0 Punkten bewertet.

(7) Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat aus anderen als in Absatz 4 genannten Gründen nicht zu einem gesetzten Termin im Rahmen der praktischen, schriftlich-mündlichen oder mündlichen Prüfungen, ist die Zweite Theologische Prüfung nicht bestanden.

§ 11 Verstöße gegen die Ordnung

(1) Bei einem Täuschungsversuch oder einem anderen Verstoß gegen die Prüfungsordnung entscheidet im Verlauf der schriftlichen Prüfung die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes, im Verlauf der mündlichen Prüfung die Prüfungskommission, wie zu verfahren ist.

(2) In leichten Fällen kann die Wiederholung der Prüfung oder eines Prüfungsteils angeordnet, in schweren Fällen die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Werden Verstöße gegen die Prüfungsordnung nachträglich bekannt, so kann die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes die Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn nicht mehr als drei Jahre nach Zustellung des Prüfungsergebnisses verstrichen sind.

§ 12 Beschwerdeweg

(1) Beanstandungen des Prüfungsverfahrens und von Entscheidungen der Prüfungsinstanzen kann die Kandidatin oder der Kandidat im Wege der Beschwerde vor dem Beschwerdeausschuss des Theologischen Prüfungsamtes geltend machen.

(2) Der Beschwerdeausschuss wird von der Kirchenleitung für jeweils vier Jahre berufen. Er besteht aus

a) der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes als Vorsitzender oder Vorsitzendem,

b) zwei nach § 2 Absatz 1 Nr. 3 der gesetzesvertretenden Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes beauftragten Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes,

c) den für das Theologische Prüfungsamt zuständigen Mitgliedern des Landeskirchenamtes. Der Beschwerdeausschuss wird bei Bedarf unverzüglich von der oder dem Vorsitzenden einberufen und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Vor der Entscheidung sind die Kandidatin oder der Kandidat und die beteiligten Fachprüferinnen oder Fachprüfer zu hören.

(3) Die Beschwerde ist fristgerecht schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes einzulegen. Sie kann nur darauf gestützt werden, dass gegen die Prüfungsordnung verstoßen worden ist oder die Kandidatin oder der Kandidat in anderer Weise in ihren oder seinen Rechten verletzt wurde. Beschwerden zur Beanstandung des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich nach Abschluss des betreffenden Prüfungsteils, alle anderen

Beschwerden innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes eingelegt werden. Für die Wahrung dieser Frist kommt es auf den Zugang bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes an.

(4) In der Beschwerde sind die Tatsachen anzugeben und die Gründe zu nennen, auf die die Beschwerde gestützt wird. Bewertungen werden insbesondere daraufhin überprüft, ob die Fachprüferinnen oder Fachprüfer von einem falschen Sachverhalt ausgegangen sind, verfahrensrechtliche Bestimmungen oder allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet haben oder sich von sachfremden Erwägungen leiten lassen.

(5) Soweit die Beschwerde Verfahrensverstöße rügt, kann die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes ihr dadurch abhelfen, dass sie oder er die Wiederholung des davon betroffenen Prüfungsvorgangs anordnet. Hilft die oder der Vorsitzende der Beschwerde nicht ab, so legt sie oder er diese dem Beschwerdeausschuss zur Entscheidung vor.

(6) Ist die Beschwerde unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes sie durch Bescheid zurückweisen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann gegen die Zurückweisung innerhalb von vier Wochen mit schriftlicher Begründung weitere Beschwerde bei dem Beschwerdeausschuss einlegen, wenn Rechtsverstöße geltend gemacht werden, die das Gesamtergebnis der Prüfung bestimmt haben. Hierauf ist in dem Bescheid der oder des Vorsitzenden hinzuweisen.

(7) Hält der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für zulässig und begründet, so hebt er die getroffene Entscheidung und, wenn es erforderlich ist, das Ergebnis der Prüfung ganz oder teilweise auf. Er kann anordnen, dass bestimmte Teile der Prüfung von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu wiederholen sind und dass die Wiederholung durch andere Fachprüferinnen oder Fachprüfer stattzufinden hat.

§ 13 Anrufung der Verwaltungskammer

(1) Gibt der Beschwerdeausschuss der Beschwerde nicht statt, so ist gegen den die Beschwerde zurückweisenden Bescheid innerhalb eines Monats nach Zustellung die Anfechtung vor der Verwaltungskammer nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz zulässig.

(2) Das Theologische Prüfungsamt wird vor der Verwaltungskammer durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsamtes vertreten. Sie oder er kann ein anderes Mitglied des Theologischen Prüfungsamtes mit der Vertretung beauftragen.

(3) § 12 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 14 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Die Kandidatin oder der Kandidat hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Zustellung des Prüfungsergebnisses auf Antrag bei der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes seine schriftlichen Prüfungsleistungen im Theologischen Prüfungsamt persönlich einzusehen. War die Kandidatin oder der Kandidat ohne ihr oder sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, ist ihr oder ihm die nachträgliche Einsichtnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu gestatten. Der Antrag ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten binnen vier Wochen nach Wegfall des Hindernisses an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes zu richten.

§ 15 Termine

Der mündliche Teil der Zweiten Theologischen Prüfung findet in der Regel im Frühjahr und im Herbst eines jeden Jahres statt.

Die praktischen Prüfungen sowie die schriftlichen Arbeiten der schriftlich-mündlichen Prüfungen sind als vorgezogene Leistungen im Verlaufe des Vorbereitungsdienstes abzulegen bzw. anzufertigen.

§ 16 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zweiten Theologischen Prüfung kann zugelassen werden, wer der Evangelischen Kirche von Westfalen angehört, den notwendigen Teil des Vorbereitungsdienstes ordnungsgemäß

abgeleistet hat und erwarten lässt, dass sie oder er für den öffentlichen Dienst am Wort geeignet ist.

(2) In Ausnahmefällen können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören.

(3) Die Zulassung erfolgt in der Regel vor Beginn der Anfertigung des schriftlichen Entwurfs für die Prüfung Gottesdienst I.

§ 17 Meldung

Kandidatinnen und Kandidaten im Vorbereitungsdienst der Evangelischen Kirche von Westfalen gelten mit der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst und solange dieser andauert, als gemeldet.

In anderen Fällen ist die Meldung zur Prüfung zu den durch das Prüfungsamt festgesetzten Terminen an das Landeskirchenamt zu richten.

§ 18 Prüfungsarten

(1) Die Zweite Theologische Prüfung besteht aus folgenden neun Fachprüfungen:

a) zwei praktischen Prüfungen:

1. Gottesdienst I

2. Pädagogik

b) zwei schriftlich-mündlichen Prüfungen:

3. Seelsorge mit Verbatim

4. Gemeindeentwicklung/Kybernetik mit Gemeindeprojekt,

c) fünf mündlichen Prüfungen:

5. Gottesdienst II

– verschiedene Gottesdienstformen

6. Ökumene, Mission, Interreligiöse Verständigung und Zusammenarbeit

7. Diakonie und soziale Verantwortung

8. Kirchenrecht

9. Westfälische Kirchengeschichte und kirchliche Zeitgeschichte.

(2) Die praktischen Prüfungen nach Absatz 1 Buchstabe a werden als vorgezogene Prüfungsleistungen im Verlauf des Vorbereitungsdienstes zu den vom Prüfungsamt festgelegten Zeiten abgelegt. Der Prüfungsablauf richtet sich nach den §§ 19 und 20.

(3) Die schriftlich-mündlichen Prüfungen gemäß Absatz 1 Buchstabe b bestehen aus einem schriftlichen Teil, der als vorgezogene Prüfungsleistung im Verlauf des Vorbereitungs-dienstes erbracht wird, und einem mündlichen Teil, der in der Regel im Zusammenhang mit den mündlichen Prüfungen nach Absatz 1 Buchstabe c abgelegt wird.

§ 19 Gottesdienst I

(1) „Die praktische Prüfung Gottesdienst I besteht aus drei Teilen:

- a) dem schriftlichen Entwurf,
- b) dem gehaltenen Gottesdienst,
- c) dem Prüfungsgespräch.

„Zur Ermittlung der Gesamtnote für die Prüfung Gottesdienst I werden der schriftliche Entwurf und der gehaltene Gottesdienst zweifach und das Prüfungsgespräch einfach gewertet.

(2) „Es ist der Entwurf eines Gottesdienstes mit Predigt über den für den Prüfungssonntag vorgeschlagenen Predigttext vorzulegen. „Dabei sind die biblisch-theologischen, systematisch-theologischen, homiletischen und liturgischen Entscheidungen zu begründen.

(3) „Die Kandidatin oder der Kandidat führt den vorbereiteten Gottesdienst in der Regel in der Ausbildungsgemeinde durch. „Der Gottesdienst ist öffentlich.

(4) „Nach dem Gottesdienst findet das Prüfungsgespräch statt. „Ausgangspunkt des Gesprächs sind der gehaltene Gottesdienst sowie der eingereichte Entwurf; in der Fortführung sind allgemeine biblisch-theologische, systematisch-theologische, homiletische, liturgische und hymnologische Aspekte des gottesdienstlichen Handelns zu thematisieren.

„Das Prüfungsgespräch dauert 30 Minuten.

(5) Den Termin für den Gottesdienst und das Prüfungsgespräch sowie den Termin für die Abgabe des schriftlichen Entwurfs legt das Prüfungsamt fest.

(6) „Für die Anfertigung des schriftlichen Entwurfs und zur Vorbereitung auf das Prüfungsgespräch wird für zehn Tage Dienstbefreiung erteilt. „Der Entwurf für den Gottesdienst mit Predigt umfasst maximal 48.000 Zeichen

inklusive Leerzeichen (einschließlich Dokumentation, Anmerkungen oder sonstiger Anlagen). „Der Entwurf ist sowohl in gedruckter Form als auch in geeigneter Form digital einzureichen.

§ 20 Pädagogik

(1) „Die Pädagogik-Prüfung besteht aus einer Teilprüfung im Handlungsfeld Religionsunterricht und einer Teilprüfung im Handlungsfeld Kirchliche Bildungsarbeit. „Die Gesamtnote wird durch das Mittel der beiden Teilnoten gebildet.

(2) „Die Prüfung im Handlungsfeld Religionsunterricht besteht aus zwei Teilen:

- a) der unterrichtspraktischen Prüfung (gehaltenen Unterrichtsstunde),
- b) dem Prüfungsgespräch.

„Für beide Teile wird eine einheitliche Gesamtnote gebildet. „Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung im Handlungsfeld Religionsunterricht ist das Vorliegen eines schriftlichen Unterrichtsentwurfes in gedruckter Form.

(3) „Im schriftlichen Unterrichtsentwurf gemäß Absatz 2 Satz 3 ist die Planung des Unterrichts darzustellen. „In dem Entwurf sind neben den didaktischen Entscheidungen die biblisch-theologischen, systematisch-theologischen und religionspädagogischen Entscheidungen praxisbezogen zu begründen. „Der Entwurf für die Unterrichtsstunde umfasst maximal 20.000 Zeichen inklusive Leerzeichen (exklusive Literaturangaben, Unterrichtsmaterialien oder sonstiger Anlagen).

(4) „Die unterrichtspraktische Prüfung findet grundsätzlich in der Ausbildungsschule statt. „Ihre Dauer entspricht zeitlich in der Regel einer Unterrichtseinheit, wie sie in der Klasse, in der die unterrichtspraktische Prüfung stattfindet, üblich ist; sie soll 40 Minuten nicht unterschreiten und 90 Minuten nicht überschreiten.

(5) „Im Anschluss an die Durchführung der Unterrichtsstunde findet das Prüfungsgespräch im Handlungsfeld Religionsunterricht statt. „Ausgangspunkt des Gesprächs ist die Reflexion über die gehaltene Unterrichtsstunde und die darin getroffenen biblisch-theologischen, systematisch-theologischen und

religionspädagogischen Entscheidungen. ₃In der Fortführung sind die pädagogischen Grundlagen des Handlungsfeldes Religionsunterricht zu thematisieren.

₄Das Prüfungsgespräch dauert 20 Minuten.

(6) Die Prüfung im Handlungsfeld Kirchliche Bildungsarbeit findet im Anschluss an die Prüfung im Handlungsfeld Religionsunterricht statt und gliedert sich in einen Gesprächsteil „Konfirmandenarbeit“ und einen Gesprächsteil „Weitere Kirchliche Bildungsarbeit“. ₂Dabei werden zunächst ausgehend von einer schriftlichen Skizze über ein Praxiselement aus der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden die getroffenen biblisch-theologischen, systematisch-theologischen, gemeindepädagogischen und didaktischen Entscheidungen reflektiert und allgemeine Grundlagen der Konfirmandenarbeit thematisiert. ₃Im Gesprächsteil „Weitere Kirchliche Bildungsarbeit“ werden praxistheoretische Grundlagen der kirchlichen Bildungsarbeit, soweit sie über die Konfirmandenarbeit hinausgeht, thematisiert.

₄Die Prüfung in diesem Handlungsfeld dauert 20 Minuten.

(7) Für den Gesprächsteil „Konfirmandenarbeit“ ist als Zulassungsvoraussetzung die schriftliche Skizze eines Praxiselements aus der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden einzureichen. ₂In der Skizze werden unter Berücksichtigung des kirchlichen Lehrplans für die Konfirmandenarbeit die wesentlichen Elemente einer Unterrichtseinheit oder eines Projektes aus der Konfirmandenarbeit knapp dargestellt und reflektiert.

₃Die schriftliche Skizze umfasst maximal 10.000 Zeichen inklusive Leerzeichen. ₄Als Zulassungsvoraussetzung muss die Arbeit am Tag der Prüfung in gedruckter Form vorliegen.

(8) Für die Vorbereitung auf die Pädagogische Prüfung wird für zehn Tage Dienstbefreiung erteilt.

§ 21 Seelsorge mit Verbatim

(1) Die Prüfung Seelsorge mit Verbatim besteht aus zwei Teilen:

- a) dem schriftlichen Seelsorgeverbatim
- b) der mündlichen Prüfung

₂Die Gesamtnote wird durch das Mittel der beiden Teilnoten gebildet.

(2) Das Seelsorgeverbatim ist ein verschlüsseltes Protokoll eines tatsächlich geführten Gespräches nebst Analyse und Auswertung. ₂Die Abgabe hat zu dem vom Prüfungsamt bestimmten Termin zu erfolgen.

(3) Das Seelsorgeverbatim sollte nach einer Einführung des Gesprächsprotokoll in pseudonymisierter Form, die Angaben zum Motiv für die Auswahl des Gesprächs und theoriegeleitet die Darstellung des Seelsorgeverständnisses, eine Analyse des Gesprächs sowie eine Reflexion des Gesprächsverlaufs beinhalten.

(4) Im Prüfungsgespräch werden ausgehend von dem schriftlichen Seelsorgeverbatim zunächst die darin getroffenen poimenischen Entscheidungen reflektiert und ins Verhältnis gesetzt zu den Grundlagen der Poimenik. ₂In der Fortführung des Gesprächs sind die biblisch-theologischen und systematisch-theologischen Aspekte des seelsorglichen Handelns zu erörtern. ₃Das Prüfungsgespräch dauert 20 Minuten.

(5) Für die Anfertigung des Verbatims stehen sieben Tage zur Verfügung. ₂Für diese Zeit wird Dienstbefreiung erteilt. ₃Der Umfang der Darstellung umfasst maximal 48.000 Zeichen inklusive Leerzeichen (einschließlich Dokumentation, Anmerkungen oder sonstiger Anlagen). ₄Das Verbatim ist sowohl in gedruckter Form als auch in geeigneter Form digital einzureichen.

§ 22 Gemeindeentwicklung/Kybernetik mit Gemeindeprojekt

(1) Die Prüfung Gemeindeentwicklung/Kybernetik besteht aus zwei Teilen:

- a) dem schriftlichen Bericht über das Gemeindeprojekt,
- b) der mündlichen Prüfung.

₂Die Gesamtnote wird durch das Mittel der beiden Teilnoten gebildet.

(2) ‚Die Kandidatin oder der Kandidat stimmt in den ersten Monaten des Vorbereitungs-dienstes mit der Gemeindementorin oder dem Gemeindementor das Thema für ein Gemeinde-projekt ab und zeigt dieses dem Theologischen Prüfungsamt an. ‚Über die Anerkennung des Themas entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsamtes innerhalb von vier Wochen. ‚Der Bericht ist zu dem vom Prüfungsamt fest-gelegten Zeitpunkt einzureichen.

(3) ‚Im schriftlichen Bericht über das Gemeinde-projekt sind die Planung und die Durch-führung des Projekts zu beschreiben und der Verlauf theoriegeleitet zu reflektieren. ‚Dabei sind insbesondere die biblisch-theo-logischen, systematisch-theologischen und praktisch-theologischen sowie die kyber-netischen und gegebenenfalls pädagogischen Zusammenhänge und Entscheidungen darzu-stellen und zu begründen.

(4) ‚Im Prüfungsgespräch werden zunächst die im Gemeindeprojekt getroffenen biblisch-theologischen, systematisch-theologischen und praktisch-theologischen sowie die päda-gogischen und kybernetischen Entscheidungen reflektiert und zu den jeweiligen Grundlagen in Beziehung gesetzt. ‚In der Fortführung wird das Gespräch auf das Grundwissen der Gemeinde-entwicklung und der Kybernetik erweitert.

‚Das Prüfungsgespräch dauert 20 Minuten.

(5) ‚Für die Anfertigung des Berichts wird für sieben Tage Dienstbefreiung erteilt. ‚Der Umfang der Darstellung umfasst maximal 48.000 Zeichen inklusive Leerzeichen (ein-schließlich Dokumentation, Anmerkungen oder sonstiger Anlagen). ‚Der Bericht ist sowohl in gedruckter Form als auch in geeigneter Form digital einzureichen.

§ 23 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfung finden statt in den Fächern:

1. Gottesdienst II
 - besondere Gottesdienstformen
2. Ökumene, Mission, Interreligiöse Verständigung und Zusammenarbeit,
3. Diakonie und soziale Verantwortung,
4. Kirchenrecht,
5. Westfälische Kirchengeschichte und kirchliche Zeitgeschichte.

(2) ‚Für jedes Prüfungsfach kann die Kandidatin oder der Kandidat ein Spezialgebiet angeben, mit dem sie oder er sich während des Vikariats in besonderer Weise beschäftigt hat. ‚Die Spezial-gebiete müssen sich inhaltlich voneinander unterscheiden und dürfen sich nicht mit selbst wählbaren Themenstellungen der schriftlichen Prüfungsteile überschneiden.

(3) ‚Die Prüfung dauert in jedem Fach 20 Minuten. ‚Die Prüfungsdauer kann in begründeten Einzelfällen geringfügig überschritten werden.

(4) ‚Die Prüfungsgespräche sollen praxis- und erfahrungsbezogen ausgerichtet sein; in ihrem Verlauf soll die theologische Argumentations-fähigkeit erkennbar werden. ‚Im Gespräch ist das Grundwissen jeden Faches, soweit ein Spezial-gebiet benannt wurde ausgehend von diesem, einschließlich der biblisch-systematischen Grundlagen zu prüfen.

(5) Zur Vorbereitung auf die mündlichen Prüfungen wird für 22 Tage Dienstbefreiung erteilt.

§ 24 Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Auf Grund aller Einzelergebnisse stellt die Prüfungskommission das Gesamtergebnis fest.

(2) ‚Entspricht das Gesamtergebnis den Anforderungen, so ist die Prüfung für bestanden zu erklären. ‚Das Gesamtergebnis kann lauten: sehr gut, gut, befriedigend oder ausreichend.

‚Entspricht das Gesamtergebnis nicht den An-forderungen, ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

(3) Die Leistungen entsprechen insgesamt den Anforderungen nicht, wenn die Gottesdienstprüfung I oder mehr als zwei andere Fachprüfungen mit weniger als vier Punkten bewertet wurden oder das gemäß § 5 Absatz 3 ermittelte Gesamtergebnis nicht einen Punktwert von mindestens 4,0 ergibt.

(4) Die Leistungen entsprechen ferner nicht den Anforderungen, wenn nicht für jede nicht mit mindestens vier Punkten bewertete Fachprüfung ein Ausgleich durch eine mit mindestens sieben Punkten bewertete Fachprüfung vorhanden ist.

(5) Die Prüfungskommission kann eine Nachprüfung gestatten, wenn zu erwarten ist, dass dadurch nicht ausreichende Fachprüfungen ausgeglichen werden. Die Prüfungskommission entscheidet, in welchen Prüfungsfächern eine Nachprüfung stattfindet. Die Nachprüfung kann höchstens zwei Fachprüfungen umfassen. Findet eine Nachprüfung im Fach Gemeindeentwicklung/Kybernetik statt und wurde die schriftliche Teilleistung mit mindestens 4 Punkten bewertet, kann diese Teilleistung angerechnet werden. Wird nicht in jeder Fachprüfung in der Nachprüfung mindestens eine Bewertung von vier Punkten erreicht, ist die Gesamtprüfung nicht bestanden.

§ 25 Durchführungsbestimmungen

Die Kirchenleitung erlässt im Benehmen mit dem Prüfungsamt Stoffpläne und Durchführungsbestimmungen für die Zweite Theologische Prüfung .

§ 26 Schlussbestimmungen

(1) Die Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Sie findet erstmalig auf die Vikarinnen und Vikare Anwendung, die am 1. April 2018 in den Vorbereitungsdienst aufgenommen worden sind.

2. Richtlinien zur Anfertigung der Hausarbeiten im Rahmen der Zweiten Theologischen Prüfung

**Vom 21. September 2017
(KABl. 2017 S. 143)**

Auf Grund von § 25 der Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung (Theologische Prüfungsordnung II – ThPrO II) vom 21. September 2017 hat die Kirchenleitung folgende Ausführungsbestimmungen (Richtlinien) beschlossen:

I. Zur Aufgabenstellung

1. Predigt- und Gottesdienstentwurf

„Es ist der Entwurf eines Gottesdienstes mit Predigt über den für den Prüfungs-sonntag vorgeschlagenen Predigttext vorzulegen. „Für die Anfertigung des schriftlichen Entwurfs werden 10 Tage Dienstbefreiung gewährt.

„Der Entwurf für Gottesdienst und Predigt umfasst maximal 48.000 Zeichen inklusive Leerzeichen (einschließlich Dokumentation, Anmerkungen oder sonstiger Anlagen). „Der Entwurf ist sowohl in gedruckter Form als auch in geeigneter Form digital einzureichen.

„Der Predigt- und Gottesdienstentwurf soll umfassen:

1.1 Homiletische Vorarbeiten, durch die der theologisch verantwortete Weg zur Predigt im Gottesdienst einsehbar gemacht wird. Folgende Arbeitsschritte (in austauschbarer Reihenfolge) müssen enthalten sein:

- a) Was besagt der Predigttext in seinem historischen Kontext? (Exegese)
- b) Was ist über die Bedeutung des Textes in systematisch-theologischer Perspektive zuzusagen? (Systematisch-theologische Überlegungen).
- c) Ggf. eigene Zugänge zum Predigttext
- d) Was kann der Text Hörerinnen und Hörern heute in ihrer Situation, in einer bestimmten Zeit des Kirchenjahres und an ihrem Ort sagen? (Hermeneutische und homiletische Überlegungen)
- e) In welcher Beziehung steht die Gestaltung des Gottesdienstes zu diesen drei Gedankenschritten? (Liturgische und hymnologische Überlegungen)
- f) Reflexion von Ziel, Aufbau und sprachlicher Gestalt der Predigt

1.2 Einen Überblick über den liturgischen Ablauf des Gottesdienstes, in dem die Predigt gehalten werden soll.

1.3 Eine wörtlich ausgearbeitete Predigt, deren Aufbau durch Abschnitte kenntlich gemacht wird.

2. Unterrichtsentwurf

„Für die unterrichtspraktische Prüfung im Religionsunterricht ist ein schriftlicher Unterrichtsentwurf vorzulegen. „Für die Erstellung dieses Entwurfs, der schriftlichen Skizze eines Praxiselements aus der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden und zur Vorbereitung auf die Pädagogische Prüfung mit den Teilprüfungen im Handlungsfeld Religionsunterricht und im Handlungsfeld Kirchliche Bildungsarbeit werden 10 Tage Dienstbefreiung gewährt.

„Der Entwurf für die Unterrichtsstunde im Religionsunterricht umfasst maximal 20.000 Zeichen inklusive Leerzeichen. „Der Entwurf ist sowohl in gedruckter Form als auch in geeigneter Form digital einzureichen.

„Der Entwurf soll folgende Aspekte umfassen:

2.1 Längerfristige Unterrichtszusammenhänge

- a) Lernausgangslage: Benennung der spezifischen Voraussetzungen der Lerngruppe (zum Beispiel religiöse Sozialisation) und der Unterrichtsbedingungen, die die Unterrichtsplanung beeinflussen
- b) Kompetenzerwerb im Rahmen der Unterrichtseinheit: Darstellung, welche Kompetenzerwartungen des geltenden Lehrplans in welcher Weise durch die Unterrichtseinheit angestrebt werden sollen
- c) Aufriss der Unterrichtseinheit: Darstellung der Unterrichtseinheit, in der zu jeder Stunde das Thema und die kompetenzorientierte Zielsetzung benannt werden, und Verortung der Prüfungsstunde im Rahmen der Unterrichtseinheit

2.2 Planungsentscheidungen zur Unterrichtsstunde

- a) Aktueller Kompetenzstand der Klasse: Diagnose der für die Unterrichtsstunde relevanten Lernvoraussetzungen in der Lerngruppe (zum Beispiel theologisches Vorwissen).
- b) Kompetenzorientierte Zielsetzung für die Unterrichtsstunde: Formulierung des Stundenziels/der Stundenziele, die in der Unterrichtsstunde angesteuert werden, und Verbindung der Ziele mit dem Kompetenzerwerb im Rahmen der Unterrichtseinheit (vgl. 2.1 Buchstabe b)
- c) Inhaltliche Planungsentscheidungen: Darstellung und fachlich-theologische Begründung
- d) Methodische Planungsentscheidungen: Darstellung und Begründung
- e) Verlaufsplanung der Unterrichtsstunde: Tabellarische Darstellung der Phasen, Interaktion, Methoden, Sozialformen und Medien der Unterrichtsstunde

sowie außerhalb der Seitenzählung:

2.3 Literatur, die für die Unterrichtsplanung verwendet wurde

2.4 Materialien, die in der Unterrichtsstunde eingesetzt werden, zum Beispiel Arbeitsblätter, Präsentationsfolien, Bilder etc.

3. Schriftliche Skizze eines Praxiselements aus der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden

„Für den Prüfungsteil „Kirchliche Bildungsarbeit“ ist eine schriftliche Skizze eines Praxiselements aus der Konfirmandenarbeit vorzulegen. „Diese Skizze umfasst in der Regel bis zu 10.000 Zeichen inklusive Leerzeichen. „In der Skizze werden unter Berücksichtigung des kirchlichen Lehrplans für die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden in der EKvW die wesentlichen Elemente einer Unterrichtseinheit oder eines Projekts aus der Konfirmandenarbeit knapp dargestellt und reflektiert. „Als Zulassungsvoraussetzung muss die Arbeit am Tag der Prüfung in gedruckter Form vorliegen.

4. Seelsorgeverbatim

„Für die Prüfung im Fach Seelsorge ist ein schriftliches Seelsorgeverbatim vorzulegen. „Das Seelsorgeverbatim ist ein verschlüsseltes Protokoll eines tatsächlich geführten Gesprächs nebst Analyse und Auswertung. „Für die Anfertigung des schriftlichen Seelsorgeverbatims werden 7 Tage Dienstbefreiung gewährt. „Der Umfang der Darstellung umfasst maximal 48.000 Zeichen inklusive Leerzeichen (einschließlich Dokumentation, Anmerkungen und sonstiger Anlagen). „Der Entwurf ist sowohl in gedruckter Form als auch in geeigneter Form digital einzureichen. „Bei der formalen und inhaltlichen Gestaltung der Arbeit sollten folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden:

4.1 Kurze Einführung zum Gegenstand, zum Aufbau und zu den Zielen der Arbeit

4.2 Gesprächsprotokoll in pseudonymisierter Form (mit verbalem Gesprächsverlauf, nonverbalen Wahrnehmungen und Angaben zu Person, Situation, Dauer des Gesprächs und andere Rahmenbedingungen)

4.3 Angaben zum Motiv für die Auswahl dieses Gesprächs.

4.4 Analyse des Gesprächs

- a) Gliederung des Gesprächsverlaufs (möglicherweise Stellung des Gesprächs innerhalb einer Reihe von Gesprächen)
- b) angesprochene Themen, Motive, Informationen auf der Sachebene
- c) Ebene der Person der Gesprächspartnerin oder des Gesprächspartners: Gefühle, Konflikte, Glaubenseinstellungen, Bedürfnisse und Wünsche, Beziehungen
- d) Ebene der Person der Seelsorgerin oder des Seelsorgers: eigene Rolle, Gefühle, Widerstände, seelsorgliche Grundhaltung
- e) Beschreibung der seelsorglichen Beziehung, des Kommunikations- und Interaktionsprozesses.

4.5 Ausführungen zum Seelsorgeverständnis

- a) Darstellung des eigenen Seelsorgeverständnisses unter Bezugnahme auf grundlegende Entwürfe der Poimenik
- b) Kriterien, die sich daraus für die Bewertung des Seelsorgegesprächs ergeben

4.6 Reflexion des Gesprächsverlaufs

- a) Wie konnte das eigene Seelsorgeverständnis in dem Gespräch umgesetzt werden?
- b) Was ist offengeblieben oder nicht gelungen?
- c) Welche Konsequenzen ergeben sich für eine mögliche Gesprächsfortsetzung?

5. Schriftlicher Bericht über das Gemeindeprojekt

„Für die Prüfung Gemeindeentwicklung/Kybernetik ist ein Bericht über ein Gemeindeprojekt vorzulegen. „Das Thema des Projekts wird in der Gemeinde abgestimmt und dem Theologischen Prüfungsamt angezeigt. „Über die Anerkennung des Themas entscheidet der

oder die Vorsitzende des Prüfungsamts innerhalb von vier Wochen. „Für die Anfertigung des schriftlichen Berichts über das Gemeindeprojekt werden sieben Tage Dienstbefreiung gewährt.

„Der Umfang der Darstellung umfasst maximal 48.000 Zeichen inklusive Leerzeichen (einschließlich Dokumentation, Anmerkungen und sonstiger Anlagen). „Der Entwurf ist sowohl in gedruckter Form als auch in geeigneter Form digital einzureichen.

5.1 Voraussetzungen für die Durchführung eines Gemeindeprojekts:

- a) der Inhalt des Projekts deckt sich nicht mit der pfarramtlichen Regeltätigkeit und ist für die Gemeinde ein neues Arbeitsvorhaben
- b) die Dauer des Projekts ist begrenzt
- c) es lässt sich in Arbeitspakete zerlegen
- d) als Leiterin oder Leiter werden die Vikarin oder der Vikar vom Presbyterium mit der Durchführung beauftragt. Daher ist dem Presbyterium eine Projektskizze mit Angaben zu Ziel, Kosten, Arbeitsaufwand, Anfangs- und Endpunkt sowie Mitarbeitenden des Projekts vorzulegen
- e) in die Durchführung des Projekts sollen andere haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende eingebunden sein.

5.2 Die schriftliche Darstellung soll folgende Aspekte umfassen:

- a) theoriegeleitete, literaturbasierte Vorstellung und Begründung der Projektidee
- b) Projektskizze mit Projektziel
- c) praktisch-theologische Begründung und Einordnung des Projekts
- d) Bericht über den konkreten Ablauf des Projekts
- e) kritische Auswertung des Projekts
- f) Lernerfahrungen aus dem Projekt im Hinblick auf Gemeindeentwicklung und Kybernetik (entsprechend zu 5.2 Buchstabe a)

„Die Darstellung kann durch Anmerkungen und durch eine Dokumentation mit wichtigen Projektmaterialien ergänzt werden.

II. Zur schriftlichen Form

„Die vorgeschriebene Anzahl der Zeichen ist zu beachten. „Über die vorgeschriebene Zeichenzahl hinausgehende Arbeiten können zurückgewiesen werden. „Der Versuch, durch willkürliche Abkürzungen o. Ä. Raum zu gewinnen, ist nicht zulässig.

„Arbeiten die digital einzureichen sind, werden nur in einem solchen Format akzeptiert, das das Zählen der Zeichen ermöglicht und vom Prüfungsamt mit dort zur Verfügung stehenden Arbeitsmitteln geöffnet werden kann.

„Jeder Hausarbeit ist eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut vorzuheften: „Ich versichere, dass ich diese Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt und die benutzte Literatur vollständig angegeben habe. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken entnommen sind, habe ich unter Angabe der Quellen kenntlich gemacht.“

III. Schlussbestimmungen

1. Diese Richtlinien treten am 1. April 2018 in Kraft.
2. Sie finden erstmalig auf die Vikarinnen und Vikare Anwendung, die am 1. April 2018 in den Vorbereitungsdienst aufgenommen worden sind.

3. Stoffpläne zu den mündlichen Prüfungen im Rahmen der Zweiten Theologischen Prüfung

Vom 21. September 2017 (KABl. 2017 Seite 145)

Auf Grund von § 25 der Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung (Theologische Prüfungsordnung II – ThPrO II) vom 21. September 2017 hat die Kirchenleitung folgende Stoffpläne beschlossen:

Praktische Prüfung Gottesdienst I (§ 19 ThPrO II)

„Es ist ein Gottesdienst in der Vikariatsgemeinde durchzuführen. „Ausulegen ist der vorgeschlagene Predigttext des betreffenden Sonntags.

„Die anschließende Prüfung bezieht sich, ausgehend von dem schriftlichen Entwurf und dem erlebten Gottesdienst, schwerpunktmäßig auf den Bereich des agendarischen Sonntagsgottesdienstes. „Begründung, Zielsetzung, Ordnung und Gestaltung des Gottesdienstes sollen erläutert und reflektiert werden. „Die dem Gottesdienst zugrunde liegenden exegetischen, systematisch-theologischen, homiletischen und liturgischen Entscheidungen sind im Kontext der wissenschaftlichen Diskussion zu begründen.

„Dabei werden Kenntnisse vorausgesetzt über:

- Theologie und Praxis des Gottesdienstes
- Grundfragen der Homiletik
- Grundfragen der Liturgik und Kenntnis des Gottesdienstbuches
- Kirchenmusik und Gottesdienst
- Beteiligung der Gemeinde an der Gottesdienstgestaltung
- das Kirchenjahr
- das evangelische Gesangbuch

Praktische Prüfung Pädagogik – Religionsunterricht und Kirchliche Bildungsarbeit (§ 20 ThPrO II)

„Es ist eine Unterrichtsstunde Evangelische Religion an der Schule durchzuführen. „Die Stunde soll ein Ausschnitt aus dem laufenden Unterrichtsgeschehen am Ausbildungsort sein.

„Das Prüfungsgespräch im Handlungsfeld Religionsunterricht bezieht sich auf den vorgelegten Unterrichtsentwurf, die gehaltene Stunde und die der Stunde zugrunde liegenden exegetischen, systematisch-theologischen, religionspädagogischen und didaktischen Entscheidungen.

4 In der sich anschließenden Prüfung im Handlungsfeld Kirchliche Bildungsarbeit werden ausgehend von einer schriftlichen Skizze über ein Praxiselement aus der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden allgemeine Grundlagen und rechtliche Rahmenbedingungen der Konfirmandenarbeit und kirchlicher Bildungsarbeit in den Handlungsfeldern Kindergartenarbeit, Kinder- und Jugendarbeit sowie Erwachsenenbildung thematisiert.

5 Dabei werden Kenntnisse vorausgesetzt über:

- Allgemeine Pädagogik: Grundwissen im Bereich Bildung und Erziehung, Didaktikmodelle, Grundkenntnisse der Kindheits- und Jugendforschung
- Religionspädagogik: Grundfragen religiöser Sozialisation und Erziehung, Überblick über religionspädagogische Konzeptionen seit 1945; Der Religionsunterricht an öffentlichen Schulen; Didaktische und methodische Grundfragen des Religionsunterrichts
- Konfirmandenarbeit: Die Jugend und Religion – Kirche; Die Lebensphase und die Lebenswelten von Konfirmandinnen und Konfirmanden; Konfirmation; Überblick über Konzeptionen der Konfirmandenarbeit in den letzten Jahrzehnten; Ordnung und Lehrplan für die Konfirmandenarbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen; Didaktische und methodische Grundfragen der Konfirmandenarbeit
- Gemeindepädagogik: Lebensgeschichte und Religion; Elementarerziehung, Gegenwärtige Ansätze kirchlicher Jugendarbeit; Rahmenbedingungen und Intentionen evangelischer Erwachsenenbildung

Seelsorge mit Verbatim (§ 21 ThPro II)

„Das Prüfungsgespräch thematisiert ausgehend von dem vorgelegten Gesprächsprotokoll und seiner Reflexion die eigene seelsorgliche Praxis auf dem Hintergrund der theoretischen Kenntnisse über unterschiedliche Seelsorgekonzeptionen.

„Dabei sind sowohl biblische und systematisch-theologische Bezüge sowie grundlegende anthropologische, psychologische und pastoralpsychologische Dimensionen zu erörtern.

„Dabei werden Kenntnisse vorausgesetzt über:

- Grundfragen der Lehre von der Seelsorge und Kenntnis einer Seelsorgekonzeption
- Theorien des seelsorglichen Gesprächs
- das Verhältnis von Seelsorge und Humanwissenschaften
- Seelsorge bei Amtshandlungen (Taufe, Trauung, Bestattung)

Gemeindeentwicklung/Kybernetik mit Gemeindeprojekt (§ 22 ThPro II)

„Das Prüfungsgespräch thematisiert ausgehend vom schriftlich vorliegenden Bericht über das Gemeindeprojekt Grundfragen von Gemeindeaufbau und Gemeindeleitung.

„Die dem Gemeindeprojekt zugrunde liegenden biblisch-theologischen, systematisch-theologischen, pädagogischen und kybernetischen Entscheidungen sind sowohl im Kontext der wissenschaftlichen Diskussion als auch im Zusammenhang mit der in der Vikariatsgemeinde geltenden Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben zu begründen.

3. Dabei werden Kenntnisse vorausgesetzt über:
- gesellschaftliche und kirchliche Rahmenbedingungen des Gemeindeaufbaus
 - Modelle und Konzeptionen der Gemeindeentwicklung
 - Grundfragen von Gemeindeleitung
 - gemeindliche und übergemeindliche Öffentlichkeitsarbeit
 - Gewinnung und Begleitung von ehrenamtlich Mitarbeitenden
 - Leitungs- und Kommunikationsstile

Mündliche Prüfungen (§ 23 ThPrO II)

1. Gottesdienst II – besondere Gottesdienstformen

„Das Prüfungsgespräch thematisiert besondere Gottesdienstformen. „Dazu gehören insbesondere auch die kirchlichen Amtshandlungen.

3. Dabei werden Kenntnisse vorausgesetzt über:
- Theorie und Praxis der Amtshandlungen
 - Theorie und Praxis des Kindergottesdienstes
 - Kenntnis eines homiletischen Entwurfs

4. Mögliche Themen für Spezialgebiete:
- Predigt an kirchlichen Festtagen
 - aktuelle Entwürfe in der Homiletik
 - das Kirchenjahr
 - Ritual und Symbol im Gottesdienst
 - Kirchenmusik und Gottesdienst
 - ökumenische Impulse zur Belebung der Gottesdienstpraxis
 - zielgruppenspezifische Gottesdienste (Jugend, Familien etc.)
 - gerechte Sprache im Gottesdienst
 - ökumenische Gottesdienste usw.

2. Ökumene, Mission, Interreligiöse Verständigung und Zusammenarbeit

„In der Prüfung soll ausgehend von der gegenwärtigen Praxis (Kirchengemeinde und Kirchenkreis, Landeskirche, EKD, Ökumenischer Rat) die ökumenische und missionarische Dimension kirchlichen Lebens und Handelns in der Gegenwart aufgezeigt und Begründungen und Zielsetzungen der Kirche dargestellt und beurteilt werden können.

„Dabei werden Kenntnisse vorausgesetzt über:

- den Ökumenischen Rat der Kirchen, seine Vorgeschichte, Geschichte und die Bedeutung seiner Programme für die Mitgliedskirchen
- Grundkenntnisse zum Verhältnis zur römisch-katholischen Kirche und zu anderen Konfessionen (Freikirchen, Orthodoxe Kirchen, Anglikanische Kirche, Pfingstkirchen)
- Mission als Auftrag der Kirche – Geschichte der Mission – Vereinigte Evangelische Mission (VEM)
- Sekten und Sondergemeinschaften
- Dialog mit Israel und das Verhältnis von Christen und Juden
- Dialog zwischen den Religionen, insbesondere interreligiöser Dialog mit dem Islam

3. Mögliche Themen für Spezialgebiete:

- gemeinsame Verantwortung der Kirchen für die Welt (Kirchlicher Entwicklungsdienst, „Brot für die Welt“; Eine-Welt-Handel, Kampagnenarbeit usw.)
- ökumenische Organisationen und Vereinigungen (ÖRK, Allianzbewegung, Konferenz europäischer Kirchen, Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen, Gemeinschaft europäischer Kirchen [GEKE])
- ökumenische Einzelthemen (Der Lima-Prozess, Der konziliare Prozess, Lehrverurteilungen – Kirchentrennung?, Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre)
- die Vereinte Evangelische Mission als Modell für Partnerschaft in der Mission
- ökumenische Gottesdienste und Bibelwochen, Weltgebetstag der Frauen
- Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Blick auf einzelne Freikirchen (zum Beispiel Methodisten, Baptisten, Mennoniten)
- Vereinbarungen zur Kirchengemeinschaft (Leuenberger Konkordie, UCC)
- kritische Wertung einzelner Sekten (zum Beispiel Zeugen Jehovas, Neuapostolische Kirche, Mormonen)
- interkulturelle Theologie
- Themen des Dialogs mit Israel und zum Verhältnis von Christen und Juden
- Themen des interreligiösen Dialogs
- Themen des Christlich-Islamischen Gesprächs

3. Diakonie und soziale Verantwortung

„In der Prüfung sollen ausgehend von der gegenwärtigen kirchlich-diakonischen Praxis (Kirchengemeinde und Kirchenkreis, Landeskirche, EKD) die diakoniewissenschaftlichen Grundlagen aufgezeigt und ihre Bedeutung für das gegenwärtige Handeln der Kirche dargestellt und beurteilt werden.“

„Dabei werden Kenntnisse vorausgesetzt über:

- biblische Grundlagen der Diakonie
- Überblick über die Geschichte der Diakonie (unter Einschluss der westfälischen Diakonie)
- theologische Grundfragen heutigen diakonischen und politischen Handelns
- Strukturen und Arbeitsfelder heutiger Diakonie
- Fragestellungen unternehmerischer und gemeindlicher Diakonie
- Diakonie und gesellschaftspolitische Verantwortung im Sozialstaat

„Mögliche Themen für Spezialgebiete:

- einzelne Arbeitsfelder heutiger Diakonie
- Diakonie und Ökonomie
- Geschichte, Struktur und Arbeitsweise von einzelnen diakonischen Einrichtungen
- bedeutende Gestalten aus der Geschichte der Diakonie
- diakonisches Handeln und Verkündigung
- ökumenische Diakonie

4. Kirchenrecht

„Die Prüfung thematisiert grundlegende Elemente des Kirchenrechts und des Religionsverfassungsrechts in ihren Begründungszusammenhängen und Auswirkungen.

„Dabei werden Kenntnisse vorausgesetzt über:

- Grundlagen und Aufgaben des Kirchenrechts
- Staatskirchenrecht im Gegenwartsbezug
- Grundzüge des kirchlichen Verfassungsrechts wie Kirchenordnung, Aufgaben und Struktur der Leitungsorgane
- Rechtsverhältnisse in Kirchengemeinden (Leitung, Struktur usw.)
- Auftrag, Aufbau und Praxis der kirchlichen Organisation
- kirchliches Dienstrecht im Überblick
- Grundzüge des Kirchensteuerrechts und des Finanzausgleichs

5. Westfälische Kirchengeschichte und kirchliche Zeitgeschichte

„In der Prüfung sollen insbesondere die Konsequenzen der geschichtlichen Entwicklungen für das Verständnis der Gestalt sowie der gegenwärtigen frömmigkeitsgeschichtlichen und konfessionellen Prägungen innerhalb der Evangelischen Kirche von Westfalen reflektiert werden.

„Dabei werden Kenntnisse vorausgesetzt über:

- die westfälische Kirchengeschichte seit dem 16. Jahrhundert
- Grundzüge der Kirchengeschichte im 20. Jahrhundert
- Überblick über die unterschiedliche Entwicklung der Evangelischen Kirche in West- und Ostdeutschland nach 1945

„Mögliche Themen für Spezialgebiete:

- Geschichte der Vikariats- oder der Heimatregion (eventuell mit besonderer Schwerpunktsetzung)
- kirchliche Denkschriften: Intention, Verbindlichkeit, öffentliche Wirkung (an einem Beispiel)
- Kirchenkampf in der Vikariats- oder Heimatregion (eventuell mit besonderer Schwerpunktsetzung)
- die Kirchentage als religiös-gesellschaftliche Zeitaussagen
- die westfälische Kirche in der Zeit des Nationalsozialismus
- die Rolle von Frauen in der Bekennenden Kirche
- kirchliche Nachkriegsgeschichte in der Vikariats- oder Heimatregion (eventuell mit besonderer Schwerpunktsetzung)
- Frauenordination in Westfalen

II Die praktischen Prüfungen – Anforderungen und Beurteilungskriterien

1. Praktische Prüfung Gottesdienst I (§ 19 ThPrO II)

1.1 Im Vorfeld der Praktischen Prüfung

1.1.1 Grundsätzliches zum Gottesdienstentwurf

Für die Praktische Prüfung „Gottesdienst“ legt die Kandidatin/der Kandidat den Entwurf eines Gottesdienstes zu einem vom Prüfungsamt bestimmen Abgabetermin vor.

Der Abgabetermin wird vom Prüfungsamt festgesetzt. Er liegt mindestens fünf Werktage vor der Praktischen Prüfung.

Der Entwurf enthält neben den Vorüberlegungen und einer eigenen Übersetzung die ausgearbeitete Liturgie und eine Predigt über den für den Prüfungssonntag vorgeschlagenen Predigttext. Der Gottesdienst wird entworfen nach dem in der Gemeinde üblichen Ablauf für einen agendarischen Sonntagsgottesdienst im Rahmen der Vorgaben des Evangelischen Gottesdienstbuches nach dem Prinzip der „festen Grundstruktur in variabler Ausformung“.

Der Umfang des Entwurfs beträgt maximal 48.000 Zeichen inkl. Leerzeichen (einschließlich Dokumentation, Anmerkungen und sonstiger Anlagen).

(Näheres regeln die „Richtlinien zur Anfertigung der Hausarbeiten im Rahmen der Zweiten Theologischen Prüfung“.)

1.1.2 Bewertung des Gottesdienstentwurfs (Konzeptionskompetenz)

Das Prüfungsamt benennt für jede Praktische Prüfung eine Prüfungskommission. Diese besteht aus zwei vom Prüfungsamt benannten Mitgliedern. Beide beurteilen den schriftlichen Entwurf unabhängig voneinander. Beide Prüfenden verständigen sich anhand der folgenden Kriterien im Vorfeld auf eine Note für den schriftlichen Entwurf und auf den Tenor des Gutachtens, das eine/r der beiden verfasst.

Ziel: Der Kandidat bzw. die Kandidatin ist in der Lage, einen Gottesdienst zu planen und die im Vorfeld getroffenen Entscheidungen zu begründen.

1.1.2.1 Kriterien zur Beurteilung der Vorüberlegungen

- a) Persönliche Annäherung: Wie werden die eigenen Vorerfahrungen und das eigene Vorverständnis reflektiert?
- b) Exegese: Wie werden die für die Predigt wesentlichen biblisch-theologischen Fragestellungen erörtert?
 - Kommen die entscheidenden Fragen, Aussagen, Probleme des Textes zur Sprache?
 - Ist der Text exegetisch sachgemäß und in seinen wesentlichen Zügen erfasst?
- c) Systematisch-theologische Reflexion: Wie werden die für die Predigt wesentlichen systematisch-theologischen Fragestellungen durchdrungen?

- Werden die tragenden Begriffe/Motive der Predigt reflektiert?
 - Werden leitende Predigtaussagen im Horizont systematischer Theologie begründet und entfaltet?
- d) Homiletisch-liturgische Reflexion:
Wie werden die wesentlichen homiletischen und liturgischen Fragestellungen erörtert?
- Wie wird die erwartbare Zusammensetzung der Gottesdienstgemeinde (zum Beispiel Alter, Geschlecht, Milieu, Frömmigkeit) reflektiert?
 - Wie wird reflektiert, wo der Text die relevanten Glaubens- und Lebensfragen der Hörerinnen und Hörer berührt?
 - Wie wird der Gottesdienst in die „Homiletische Großwetterlage“ und in die „Lage vor Ort“ (zum Beispiel Kommune, Sozialraum, Kirchengemeinde) eingeordnet?
 - Wie werden die bisherigen Überlegungen in ein Predigtziel überführt?
 - Wird die Gestalt von Gottesdienst und Predigt reflektiert und entfaltet?

1.1.2.2 Kriterien zur Beurteilung der Liturgie

- a) Allgemein
- Werden die dargestellten liturgischen Entscheidungen im Gottesdienst angemessen aufgenommen?
 - Wie werden die sieben Kriterien des EGb² berücksichtigt?
 - Wie wird das Verhältnis der Predigt zu den übrigen Elementen der Liturgie reflektiert?
-
- 2
1. Beteiligung der Gemeinde: Ist der Gottesdienst partizipationsoffen gestaltet?
 2. Wird ein angemessener Weg zwischen stabiler Grundstruktur und flexibler Ausgestaltung gewählt?
 3. Haben traditionelle und neue Texte den gleichen Stellenwert?
 4. Wird der Bezug zur Ökumene berücksichtigt?
 5. Wird die liturgische Sprache denen, die kommen, gerecht? Ist sie „nicht ausgrenzend“?
 6. Gibt es Anregungen zu einem ganzheitlichen Feiern?
 7. Wird die bleibende Verbundenheit mit Israel deutlich?
- b) Bezüge des Entwurfs
Ist die Planung angemessen im Blick auf...
- ...die liturgische Tradition der Kirchengemeinde (Liedauswahl, Frömmigkeitsstil, Bekenntnis etc.)?
 - ...die Situation/Gegenwartsrelevanz?
 - ...das Kirchenjahr und das Proprium des Sonntags?
 - ...die Stimmigkeit der ausgewählten Lieder und liturgischen Texte?
 - ...die Tatsache, dass es beim Gottesdienst um ein Kommunikationsgeschehen zwischen Gott und Menschen geht?
- c) Komposition
- Ist der Gottesdienst als gestaltetes Gesamtgefüge konzipiert („roter Faden“, Spannungsbogen, Dramaturgie)?
- d) Sprache
- Sind die Elemente des Gottesdienstes sprachlich angemessen gestaltet?
 - Wird die liturgische Sprache den unterschiedlichen liturgischen Stücken gerecht?
 - Ist das Verhältnis von freien, zeitgemäßen und geprägten, traditionellen Texten ausgewogen?
- e) Gebet, Musik, Stille
- Gibt es ein musikalisches Konzept des Gottesdienstes? Hat er eine einheitliche „Klangfarbe“ oder bewusst gewählte stilistische Vielfalt?
 - Sind die Lieder thematisch passend gewählt?
 - Berücksichtigt die Liedauswahl die Singfähigkeit der Gemeinde, das Instrumentarium und die Fähigkeiten der Kirchenmusikerin?
 - Hat die Kirchenmusik insgesamt Raum im Gottesdienst als wichtiges Erlebnismoment neben Sprache/Text?
 - Gibt es Momente der Stille? Sind diese angemessen?
 - Führen Gebete in die innere Beteiligung?

1.1.2.3 Kriterien zur Beurteilung des Predigtentwurfs

- a) Allgemein
 - Werden die dargestellten homiletischen Entscheidungen in der Predigt angemessen aufgenommen?
- b) Predigtkonzept
 - Entspricht der Predigtentwurf dem gewählten Predigtkonzept?
- c) Theologie
 - Entspricht die Predigt den in der biblisch- und systematisch-theologischen Reflexion herausgearbeiteten Aussagen?
- d) Situationsbezug
 - Trifft die Predigt die Lebenswirklichkeit der Hörerinnen und Hörer?
 - Hat sie Relevanz für Glauben und Leben?
- e) Gedankengang
 - Sind die Gedankengänge der Predigt inhaltlich nachvollziehbar und plausibel?
 - Ist eine Struktur, ein Spannungsbogen, ein Grundmotiv oder ein Gesamtkonzept in der Predigt sichtbar?
- f) Sprache
 - Werden in der Ausgestaltung der Predigt sprachliche Mittel bewusst, begründet und angemessen eingesetzt?
 - Beinhaltet die Predigt angemessene Bilder, Beispiele oder andere Konkretionen?
- g) Botschaft
 - Führt die Predigt die Hörerinnen und Hörer in einen Bedeutungsraum bzw. hat sie eine erkennbare, relevante, evangeliumsgemäße Botschaft?
 - Wird das Predigtziel erreicht?

1.2 Die Praktische Prüfung

1.2.1 Der Gottesdienst

Am Tag der Praktischen Prüfung besucht die Kommission den von der Kandidatin/dem Kandidaten gehaltenen Gottesdienst.

Zum Festhalten spontaner Eindrücke im Gottesdienst, kann das (intuitiv auszufüllende) Raster zur Beurteilung der Durchführungskompetenz Verwendung finden (siehe Raster 1.5.1).

1.2.2 Bewertung der Durchführung des Gottesdienstes (Durchführungskompetenz)

Zwischen dem Gottesdienst und dem Prüfungsgespräch ist eine Pause von mindestens 30 Minuten einzuplanen. In dieser Zeit tagt die Prüfungskommission in einem separaten Raum, in dem im Anschluss auch das Prüfungsgespräch stattfindet. Störungen sind auszuschließen.

Die Mitglieder der Prüfungskommission tauschen sich unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien zur Beurteilung der Durchführungskompetenz über die Durchführung des soeben erlebten Gottesdienstes aus und legen eine Note fest. Diese ergibt sich jeweils durch Mittelung der von beiden Prüfenden erteilten Einzelnoten.

Ziel: Der Kandidat bzw. die Kandidatin ist in der Lage, einen öffentlichen Gottesdienst ansprechend und stimmig als gemeinsame Feier mit der Gemeinde zu gestalten und sich als Person in Habitus und Sprache glaubwürdig und angemessen in das Geschehen einzubringen.

1.2.2.1 Kriterien zur Beurteilung der Durchführung des Gottesdienstes:

a) Allgemein

- Wie integriert der Kandidat/die Kandidatin zwischenzeitlich oder aktuell notwendig gewordene Abweichungen vom Konzept?

b) Liturgie

- Liturgische Präsenz
 - Wirkt der Kandidat/die Kandidatin natürlich, lebendig, wach?
 - Ist er/sie souverän im Auftreten und sicher im Umgang mit der Liturgie?
 - Wird das liturgische Verhalten den entsprechenden liturgischen Stücken gerecht?
- Sprechen und Singen
 - Sind Haltung, Stimme und Sprechmodus kongruent?
 - Wird die Stimme beim Sprechen und Singen angemessen eingesetzt?
 - Unterstützt der Kandidat/die Kandidatin den Gemeindegesang?
 - Zusammenwirken mit anderen am Gottesdienst Beteiligten
 - Sind die notwendigen organisatorischen Vorbereitungen und Absprachen getroffen?
 - Wie wird deutlich, dass Gottesdienst ein gemeinschaftliches Geschehen ist? Gelingt die liturgische Zusammenarbeit?
 - Welche Beziehung des Kandidaten/der Kandidatin zur Gemeinde und welche Kommunikationen mit der Gemeinde sind wahrnehmbar?

c) Predigt (rhetorische Dimension)

- Predigtvortrag
 - Ist der Vortrag akustisch verständlich?
 - Verhältnis von frei gehalten und abgelesen?
 - Hat der Kandidat/die Kandidatin Kontakt zur Gemeinde?
 - Besteht Kongruenz zwischen Absicht und Wirkung?

- Unterstützt der Vortrag die Gattung des Predigttextes?
- Ist der Vortrag dem Charakter der Predigt angemessen?
- Hat der Vortrag einen über das Skript hinausweisenden „Mehrwert“?
- Welche Sprechmodi sind identifizierbar?
- Unterstützen nonverbale Ausdrucksmöglichkeiten (Haltung, Gestus, Mimik, Stimme) das Gesagte?

1.2.3 Verständigung über das Prüfungsprocedere

Nach Festlegung der Note für die Durchführung des Gottesdienstes verständigen sich die Prüfenden über die Grundlinien des Prüfungsgesprächs und legen den Erwartungshorizont dafür fest.

Die Zuständigkeiten der Prüfenden für die Praktische Prüfung sind folgendermaßen festgelegt:

Die Person, die das Gutachten über den schriftlichen Entwurf verfasst hat, führt bei der Praktischen Prüfung das Protokoll des Prüfungsgesprächs. Die andere Person führt das Prüfungsgespräch.

Die Niederschrift hält den Gesprächsverlauf und die Noten fest.

1.3 Das Prüfungsgespräch

Im Anschluss erfolgt das Prüfungsgespräch zwischen den Mitgliedern der Prüfungskommission und der Kandidatin oder dem Kandidaten. Es dauert maximal 30 Minuten.

1.3.1 Vorgespräch mit der Gemeindementorin/ dem Gemeindementor

Vor Beginn der Prüfung findet ein kurzes Gespräch mit dem Gemeindementor oder der Gemeindementorin statt. In Anwesenheit der Kandidatin/des Kandidaten wird er/sie gebeten, den erlebten Gottesdienst in den Kontext der Gottesdienstpraxis dieser Gemeinde einzuordnen. Der Kandidat/die Kandidatin hört in dieser Phase zu. Danach verlässt der Mentor/die Mentorin den Raum.

1.3.2 Gespräch mit der Kandidatin/ dem Kandidaten

Im ersten Teil des Prüfungsgesprächs wird das soeben erlebte Gottesdienstgeschehen, das Verhalten der Kandidatin/des Kandidaten im Gottesdienst sowie das Verhältnis zwischen dem entworfenen und dem gehaltenen Gottesdienst thematisiert. Dazu werden entscheidende Momente des Gottesdienstverlaufs analysiert und der Gottesdienst in seiner liturgischen (Texte, Lieder, Präsenz etc.) und rhetorischen Dimension (Sprache, Vortrag, Verständlichkeit) betrachtet.

Zu Beginn erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin die Möglichkeit, die eigene Sicht auf den Gottesdienst zu entfalten und ggf. Alternativen zu einzelnen liturgischen oder homiletischen Entscheidungen zu entwickeln (ca. 5 Minuten).

Im weiteren Gesprächsverlauf sind die biblisch-theologischen, systematisch-theologischen, homiletischen und liturgischen Entscheidungen zu begründen (§ 19 Abs. 4 ThPro II).

Es werden Kenntnisse vorausgesetzt über:

- Theologie und Praxis des Gottesdienstes,
- Grundfragen der Homiletik,
- Grundfragen der Liturgik und Kenntnis des Gottesdienstbuches,
- Kirchenmusik und Gottesdienst,
- Beteiligung der Gemeinde an der Gottesdienstgestaltung,
- das Kirchenjahr,
- das evangelische Gesangbuch.

(Siehe dazu: Stoffpläne für die Prüfungen im Rahmen der zweiten Theologischen Prüfung, Praktische Prüfung, Gottesdienst I)

Zum Festhalten spontaner Eindrücke im Prüfungsgespräch, kann das (intuitiv auszufüllende) Raster zur Beurteilung der Reflexions- und Fachkompetenz Verwendung finden (siehe Raster 1.5.2).

1.3.3 Bewertung des Prüfungsgesprächs (Reflexions- und Fachkompetenz)

Nachdem der Kandidat bzw. die Kandidatin den Raum verlassen hat, wird anhand der Kriterien zur Beurteilung der Reflexions- und Fachkompetenz eine Einzelnote für das Prüfungsgespräch festgelegt. Dies erfolgt durch Mittelung der Einzelnoten beider Mitglieder des Prüfungsausschusses.

Ziel: Der Kandidat bzw. die Kandidatin ist in der Lage, das Gottesdienstgeschehen, das eigene Verhalten im Gottesdienst und das Verhältnis zwischen dem entworfenen und dem gehaltenen Gottesdienst begründet zu reflektieren und weiterführende Einsichten, Ideen und Fragestellungen zu entwickeln. Er/sie kann die erforderlichen allgemeinen Fachkenntnisse zum agendarischen Gottesdienst nachweisen.

1.3.3.1 Kriterien für die Beurteilung des Prüfungsgesprächs:

a) Wahrnehmungsfähigkeit

Wie ist der Kandidat/die Kandidatin in der Lage...

- ...eigene Wahrnehmungen zum Verlauf des Gottesdienstes zu benennen? (dichte Momente? Was hat berührt? Was hat zum Weiterdenken angeregt?)
- ...das Gottesdienstgeschehen aus der Distanz zu betrachten?
- ...die eigene Rolle als Liturg/in und Prediger/in zu reflektieren?
- ...eigene Stärken und persönliche Charakteristika (eigener Stil) zu benennen?

b) Kritikfähigkeit

Wie ist der Kandidat/die Kandidatin in der Lage...

- ...die Gottesdienstgestaltung kritisch zu reflektieren?
- ...das eigene Verhalten im Gottesdienst kritisch zu reflektieren (Selbstkritik)?
- ...eine eigene Position zu vertreten und Entscheidungen zu begründen?
- ...Nachfragen zu verstehen und sich auf diese einzulassen?
- ...Anfragen an eigene Ideen und Entscheidungen zuzulassen und konstruktiv aufzunehmen (Umgang mit Kritik)?
- ...ausbaufähige Potenziale zu benennen?

c) Erkennen von Alternativen

Wie ist der Kandidat/die Kandidatin in der Lage...

- ...aus Beobachtungen zu lernen?
- ...Alternativen zum Verlauf zu benennen/entwickeln?
- ...etwaige Abweichungen vom Entwurf zu benennen und zu begründen und die abweichenden Elemente in angemessener Weise zu gestalten?

d) Kontextübergreifende Überlegungen

Wie ist der Kandidat/die Kandidatin in der Lage...

- ...das Gottesdienstgeschehen konzeptionell zu reflektieren?

- ...Wahrnehmungen/Fragen/Erlebtes in einen größeren Kontext biblisch-theologischer und systematisch-theologischer Begründungszusammenhänge einzuordnen?
- ...Fachkenntnisse zu Gottesdienst (Homiletik, Liturgik, Gottesdienstbuch, Kirchenjahr) und Kirchenmusik (Hymnologie, Gesangbuch) einzubringen?

1.4 Gesamtnote

1.4.1 Festlegung der Gesamtnote

Anschließend wird aus den drei Einzelnoten die Gesamtnote errechnet. Dabei werden der schriftliche Entwurf und der gehaltene Gottesdienst zweifach und das Prüfungsgespräch einfach gewertet. Einzelnoten und Gesamtnote werden auf dem Formblatt für das Protokoll vermerkt und kurz begründet.

Die Niederschrift ist von beiden Prüferinnen oder Prüfern zu unterzeichnen.

1.4.2 Bekanntgabe der Gesamtnote

Zum Abschluss der Prüfung werden der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Einzelnoten und die Gesamtnote bekanntgegeben und kurz begründet.

1.5 Raster zur Beurteilung der Praktischen Prüfung

1.5.1 Bewertung der Durchführung des Gottesdienstes (Durchführungskompetenz)

Liturgische Präsenz

(Natürlichkeit, Lebendigkeit, Wachheit, Souveränität im Auftreten, Angemessenheit im Umgang mit Liturgie)

--

++

Zusammenwirken mit anderen Akteuren

(Organisatorische Vorbereitung, gemeinschaftliches Geschehen? Zusammenarbeit, Kommunikation mit Gemeinde)

--

++

Stimme: Sprechen und singen

(Akustisch verständlich, unterstützend?)

--

++

Körpersprache

(Haltung, Gestus, Mimik, stimmige Positionen im Raum?)

--

++

Predigtvortrag

(Wie frei? Kontakt zur Gemeinde? Stimmig zu Person / Predigtcharakter / Gattung des Predigttexts, „Mehrwert“?)

--

++

1.5.2 Bewertung des Prüfungsgesprächs (Reflexions- und Fachkompetenz)

Wahrnehmung

(Versprachlichen eigener Wahrnehmung, Wahrnehmung der eigenen Rolle, eigene Stärken/Charakteristika)

--

++

Kritikfähigkeit

(Umgang mit Kritik, Sich-Einlassen-Können auf Anfragen, begründetes Vertreten eigener Positionen, Potenziale?)

--

++

Alternativen

(Erkennen möglicher Alternativen im Rückblick, Umentscheidungen bei Abweichungen zum Entwurf)

--

++

Kontextübergreifende Überlegungen

(Konzeptionelle Reflexion, biblische und systematisch-theologische Zusammenhänge, Fachkenntnis Gottesdienst und Kirchenmusik)

--

++

2. Praktische Prüfung Pädagogik (§ 20 ThPrO II)

2.1 Im Vorfeld der Praktischen Prüfung

Für die unterrichtspraktische Prüfung ist ein schriftlicher Unterrichtsentwurf (2.1.1), für den Prüfungsteil „Kirchliche Bildungsarbeit“ die schriftliche Skizze eines Praxiselements aus der Konfirmandenarbeit (2.1.2) zu den vom Prüfungsamt bestimmten Abgabeterminen vorzulegen (Siehe: Richtlinien für die Anfertigung der Hausarbeiten im Rahmen der Zweiten Theologischen Prüfung). Im Vorfeld finden zwei Unterrichtsbesuche durch die bekannte Prüferin bzw. den bekannten Prüfer statt.

2.1.1 Unterrichtsentwurf für den Religionsunterricht

2.1.1.1 Grundsätzliches zum Unterrichtsentwurf

Für die unterrichtspraktische Prüfung im Religionsunterricht fertigt die Vikarin/der Vikar einen schriftlichen Unterrichtsentwurf an. Der Umfang beträgt maximal 20.000 Zeichen inkl. Leerzeichen.

Das Thema der Unterrichtseinheit und der Prüfungsstunde stimmt die Vikarin/der Vikar nach vorheriger Rücksprache mit der Mentorin oder dem Mentor mit der zuständigen Dozentin/dem Dozenten für das Pädagogische Vikariat im Pädagogischen Institut ab.

Der inhaltliche Umfang der Unterrichtseinheit (= die Anzahl der Einzelstunden) richtet sich nach der Struktur des Themas vor dem

Hintergrund der ausgewählten Lerngruppe. Die Unterrichtseinheit soll mindestens drei „Einzelstunden“ mit einer Dauer von jeweils 40 bis 90 Minuten umfassen.

Die Abgabe des schriftlichen Unterrichtsentwurfs zum Religionsunterricht sowie der Skizze des Praxiselements in der Konfirmandenarbeit (siehe 2.1.2) erfolgt spätestens fünf Werktage vor der Praktischen Prüfung. Es ist möglich, eine dem fortlaufenden Unterrichtsverlauf Rechnung tragende Veränderung der Verlaufsplanung für die Prüfungsstunde bis zum Beginn dieser Stunde vorzulegen.

2.1.1.2 Aufbau des Unterrichtsentwurfs

Für die Form des Unterrichtsentwurfs in der Zweiten Theologischen Prüfung gelten folgende Bestimmungen. Grundsätzlich ist bei der Formulierung des Entwurfs zu beachten, dass nur das dargestellt wird, was Auswirkungen auf die Unterrichtsplanung und -durchführung hat.

Die Titelseite des Entwurfs soll benennen:

- Namen: Vikar/in, Schulmentor/in, Mitglieder der Prüfungskommission
- Thema der Unterrichtseinheit
- Thema der Unterrichtsstunde
- Datum, Schule, Lerngruppe der Lehrprobe

Der Entwurf soll folgende Aspekte entfalten:

A) Längerfristige Unterrichtszusammenhänge

- a) Lernausgangslage: Die spezifischen Voraussetzungen der Lerngruppe und der Unterrichtsbedingungen, die die Unterrichtsplanung beeinflussen, zum Beispiel:
- Charakteristika der Lerngruppe bzw. einzelner Schüler/innen (Zusammensetzung, Milieu, Verhalten, Entwicklungsstand, Vorbildung, Bildungsgang)
 - Rahmenbedingungen für den Religionsunterricht in dieser Lerngruppe (Stundenmodell, räumliche und mediale Voraussetzungen)
 - Selbstreflexion zur eigenen Rolle der/des Unterrichtenden im Lernprozess (Lehrer-Schüler-Beziehung, religionspädagogische Positionierung)
- b) Kompetenzerwerb im Rahmen der Unterrichtseinheit:
Welche Kompetenzerwartungen des geltenden Lehrplans sollen in welcher Weise durch die Unterrichtseinheit angestrebt werden?
- c) Aufriß der Unterrichtseinheit:
Darstellung der Unterrichtseinheit, in der zu jeder Stunde das Thema und die kompetenzorientierte Zielsetzung sowie der methodische Verlauf benannt werden, und Verortung der Prüfungsstunde im Rahmen der Unterrichtseinheit.
- B) Planungsentscheidungen zur Unterrichtsstunde
- a) Aktueller Kompetenzstand der Lerngruppe:

Diagnose der für die Unterrichtsstunde relevanten Lernvoraussetzungen in der Lerngruppe: zum Beispiel Fachkenntnisse, methodische Erfahrungen, Lernverhalten.

b) Kompetenzorientierte Zielsetzung für die Unterrichtsstunde:

Das Stundenziel/die Stundenziele, die in der Unterrichtsstunde angesteuert werden, und Verbindung der Ziele mit dem Kompetenzerwerb im Rahmen der Unterrichtseinheit.

C) Inhaltliche Planungsentscheidungen:

Darstellung und fachliche Begründung der Unterrichtsinhalte: zum Beispiel Auswahl der Inhalte, theologische Grundlagen.

D) Methodische Planungsentscheidungen:

Darstellung und didaktische Begründung: zum Beispiel Phasierung der Stunde, Auswahl der Methoden, Berücksichtigung der verschiedenen Lerndimensionen (kognitiv, affektiv, pragmatisch, sozial), erkennbare Maßnahmen zur Diagnose, zum Erwerb und zur Sicherung von Kompetenzen.

E) Verlaufsplanung der Unterrichtsstunde:

Benennung von Thema und Stundenziel/en und tabellarische Darstellung der Phasen, Interaktion, Methoden, Sozialformen und Medien der Unterrichtsstunde.

Außerhalb der Zeichenzählung ist zu ergänzen:

- Literatur, die für die Unterrichtsplanung verwendet wurde: Theologische, religionspädagogische und religionsdidaktische Literatur, gegebenenfalls weitere Quellen.
- Materialien, die in der Unterrichtsstunde eingesetzt werden, zum Beispiel Arbeitsblätter, Präsentationsfolien, Bilder etc.

2.1.1.3 Anforderungen an den Unterrichtsentwurf

Folgende Kriterien sind bei der Erstellung des Unterrichtsentwurfs zu beachten:

- a) In Hinblick auf den geplanten Unterricht sind die wesentlichen Aspekte der Lernausgangslage beschrieben.
- b) Das Unterrichtsprojekt ist angemessen mit den Kompetenzerwartungen des Lehrplans (inkl. des schulinternen Lehrplans) verbunden.
- c) Der Kompetenzstand der Schüler/innen wird hinreichend analysiert und berücksichtigt.
- d) Die Unterrichtsinhalte werden theologisch begründet ausgewählt und dargestellt.
- e) Eine eigene, begründete religionspädagogische/theologische Position der Vikarin/des Vikars ist erkennbar.
- f) Die Unterrichtsgestaltung ermöglicht der Lerngruppe, die benannten Kompetenzen zu erwerben bzw. weiter zu entwickeln.
- g) Die methodischen Entscheidungen sind angemessen begründet.
- h) Die Medien sind lernwirksam ausgewählt.
- i) Die zeitliche Planung für den gesamten Lernprozess und für die einzelnen Stunden ist angemessen, Möglichkeiten zeitlicher Flexibilität werden berücksichtigt.
- j) Die Hinweise zur Erstellung der Arbeit wurden beachtet.
- k) Es liegt ein differenziertes Literaturverzeichnis vor, aus dem deutlich wird, welche theologische, religionspädagogische und religionsdidaktische Literatur verwendet wurde.
- l) Die Unterrichtsmaterialien sind vollständig und nachvollziehbar dokumentiert.

2.1.2 Skizze Praxiselement Konfirmandenarbeit

2.1.2.1 Grundsätzliches zur schriftlichen Skizze des Praxiselements

Als Grundlage für die mündliche Prüfung erstellt die Vikarin/der Vikar eine schriftliche Skizze eines Elements aus der praktischen Konfirmandenarbeit, das sie oder er durchgeführt hat. Der Umfang der Skizze beträgt maximal 10.000 Zeichen inkl. Leerzeichen.

Dabei kann das Praxiselement sowohl aus der wöchentlichen Konfirmandenarbeit, aus Blocktagen als auch aus speziellen Projekten der Konfirmandenarbeit (zum Beispiel Konfi-Camps, Schulungsangebote, Praktika, Freizeiten) dargestellt werden.

Das Thema des Praxiselements stimmt die Vikarin/der Vikar mit der Gemeindementorin/dem Gemeindementor ab.

Die Abgabe der Skizze des Praxiselements in der Konfirmandenarbeit sowie des schriftlichen Unterrichtsentwurfs zum Religionsunterricht (siehe 2.1.1.1) erfolgt spätestens fünf Werktage vor der Praktischen Prüfung.

2.1.2.2 Darstellung des Praxiselements

Durch die Darstellung des Praxiselements zeigt die Vikarin/der Vikar, dass sie/er sich auf der Basis seiner Gemeinde mit der vorfindlichen Konfirmandenarbeit auseinandergesetzt hat und für diesen Kontext ein passendes und weiterführendes Praxiselement entwickelt hat. Dazu soll der Kontext und die Einbettung des Elements in die gemeindliche Konfirmandenarbeit aufgezeigt werden.

Das Praxiselement schließt an die Lebenswelt der Jugendlichen an und verdeutlicht die Lernchancen, die die Konfirmandenarbeit eröffnet. Es werden exemplarisch Möglichkeiten deutlich, wie Konfirmandenarbeit Jugendliche heute erreichen kann.

Durch die theologische, religionspädagogische und didaktische Reflexion begründet die Vikarin/der Vikar die spezifische Gestaltung des Elements. Bei der inhaltlichen Gestaltung ist der aktuelle Lehrplan für die Konfirmandenarbeit zu berücksichtigen.

Folgende Aspekte sollen in der Darstellung berücksichtigt werden:

- A) Beschreibung des Lernkontextes
 - Lerngruppe: Konstellation, Vorwissen, Vorerfahrungen, Voreinstellungen zum Thema
 - Rahmenbedingungen
- B) Didaktische Konzeption des Praxiselements
 - Tabellarische Darstellung der Phasen, Interaktion, Methoden, Sozialformen und Medien.

Außerhalb der Zeichenzählung

ist im Anhang zu ergänzen:

- Literatur, die für die Planung des Praxiselements verwendet wurde: Theologische, religionspädagogische und religionsdidaktische Literatur, gegebenenfalls weitere Quellen.
- Materialien, die in dem Praxiselement eingesetzt werden, zum Beispiel Medien, Materialien, Bilder, Arbeitsblätter etc.
- Stellungnahme der Vikarin/des Vikars: Die Vikarin/der Vikar reflektiert in einer eigenen Stellungnahme den Verlauf des Praxiselements, gibt eine Einschätzung dazu ab und begründet gegebenenfalls Abweichungen von der Planung.
- Gegenzeichnung der Gemeindeführerin/des Gemeindeführers: Die Gemeindeführerin/der Gemeindeführer dokumentiert mit ihrer/seiner Unterschrift, dass sie/er die Darstellung des Praxiselements und die Stellungnahme der Vikarin/des Vikars zur Kenntnis genommen hat.

2.2 Die unterrichtspraktische Prüfung im Handlungsfeld Religionsunterricht (gehaltene Unterrichtsstunde)

Die unterrichtspraktische Prüfung findet grundsätzlich in der Ausbildungsschule statt.

Ihre Dauer entspricht zeitlich in der Regel einer Unterrichtseinheit, wie sie in der Klasse üblich ist; sie soll 40 Minuten nicht unterschreiten und 90 Minuten nicht überschreiten.

2.2.1 Kriterien für die Beobachtung und Bewertung des zu haltenden Unterrichts

Die nachfolgend genannten Kriterien bilden Anhaltspunkte für die Mitglieder der Prüfungskommission und die zu Prüfenden: Sie werden je nach Art der Unterrichtsstunde unterschiedlich zu gewichten sein.

- a) **Lehrerpersönlichkeit**
Die Vikarin/der Vikar hat durch seine sprachlichen und körperlichen Ausdrucksformen den Lernprozess befördert:
 - Sprachmodulation
 - nonverbale Kommunikation
 - Bewegung im Raum
- b) **Kontakt zur Lerngruppe**
Die Vikarin/der Vikar hat durch seine Interaktion mit der Lerngruppe eine förderliche Lernsituation hergestellt:
 - Beziehungsaufbau
 - Lernatmosphäre
 - Umgang mit Störungen
 - Prozessleitung
 - Feedback
- c) **Verbale Kommunikation**
Die Vikarin/der Vikar hat lebendige und sinnstiftende Gespräche in Gang gebracht:
 - Gesprächsleitung
 - Redeanteile
 - Schülerorientierung
 - Sprachniveau

- d) Fachlichkeit
Die Vikarin/der Vikar hat einen inhaltlichen Lernfortschritt bewirkt:
- fachliche Korrektheit
 - thematische Transparenz
 - inhaltlicher Lernfortschritt
 - Berücksichtigung der Lernausgangslage
 - Kompetenzorientierung
- e) Didaktische Struktur
Die Vikarin/der Vikar hat den Lernprozess sinnvoll strukturiert:
- Phasierung
 - prozessbezogene Transparenz
 - Arbeitsaufträge
 - Ergebnissicherung
 - Zeitmanagement
- f) Methodik
Die Vikarin/der Vikar hat durch geeignete Methoden und Medien die Lerngruppe zur Auseinandersetzung mit den Inhalten angeregt:
- Schüleraktivierung
 - kooperative Lernformen
 - Binnendifferenzierung
 - Medien
 - Materialien

2.3 Das Prüfungsgespräch im Handlungsfeld Religionsunterricht

Zwischen der Unterrichtsstunde und dem Prüfungsgespräch ist eine Pause von mindestens 30 Minuten einzuplanen. In dieser Zeit tauschen sich die Mitglieder der Prüfungskommission über die Bewertung der Unterrichtsstunde aus und verständigen sich über die Grundlinien des folgenden Prüfungsgesprächs. Von den beiden Mitgliedern der Prüfungskommission wird ein Mitglied als Protokollantin oder Protokollant bestimmt.

Das Prüfungsgespräch findet in einem separaten Raum statt. Es bezieht sich auf den „vorgelegten Unterrichtsentwurf, die gehaltene

Stunde und die der Stunde zugrundeliegenden exegetischen, systematisch-theologischen, religionspädagogischen und didaktischen Entscheidungen“.

(Siehe: Stoffpläne für die Prüfungen im Rahmen der Zweiten Theologischen Prüfung, Praktische Prüfung Pädagogik-Religionsunterricht und kirchliche Bildungsarbeit)

Die Dauer des Prüfungsgesprächs beträgt 20 Minuten.

Vor Beginn der Prüfung wird die Schulmentorin oder der Schulmentor gebeten, die Stunde in den Kontext des laufenden Unterrichtsgeschehens in der Lerngruppe einzuordnen.

Das Prüfungsgespräch beginnt mit einer Reflexion des gehaltenen Unterrichts durch die Vikarin/den Vikar. Anschließend werden ausgewählte Aspekte der Unterrichtsstunde analysiert. Dabei werden die oben angegebenen Kriterien zur Bewertung der Unterrichtsstunde zugrunde gelegt. Darüber hinaus sind folgende Kriterien zur Bewertung des Prüfungsgesprächs zu beachten:

- a) Die Vikarin/der Vikar benennt und analysiert eigenständig Stärken und Schwächen der gehaltenen Unterrichtsstunde.
- b) Die Vikarin/der Vikar schätzt die Erreichung der angestrebten kompetenzorientierten Ziele realistisch ein.
- c) Die Vikarin/der Vikar vergleicht ihre/seine Unterrichtsplanung mit der Durchführung und benennt sinnvolle didaktische Alternativen.
- d) Die Vikarin/der Vikar kann seinen eigenen religionspädagogischen Ansatz darstellen und konzeptionell einordnen.
- e) Die Vikarin/der Vikar kann aufgrund ihrer/seiner Erfahrungen Bedeutung und Inhalte des Religionsunterrichts darstellen.

- f) Die Vikarin /der Vikar kennt die rechtlichen und organisatorischen Zusammenhänge des Religionsunterrichts in Deutschland (zum Beispiel Grundgesetz/Landesgesetz, EKD-Bildungsdenkschriften, Lehrplan der Schulform der Ausbildungsschule).
 - g) Die Vikarin/der Vikar kann Beispiele für Religion im Schulleben darstellen und eventuell eigene Erfahrungen damit schildern (zum Beispiel Schulgottesdienst, Kontaktstunde, Schulseelsorge).
 - h) Die Vikarin /der Vikar kann zu konfessioneller Kooperation und zu interreligiösen Perspektiven im Religionsunterricht begründet Stellung nehmen.
- b) Die Vikarin/der Vikar nimmt die Zusammensetzung der Gruppe (Bildungsunterschiede, Milieus, Entwicklungsstand, Gender etc.) als Grundlage des Praxiselements wahr und berücksichtigt dies in der Gestaltung des Praxiselements.
 - c) Die Vikarin/der Vikar eröffnet den Konfirmandinnen und Konfirmanden neue Lernchancen.
 - d) Die Vikarin/der Vikar führt in die theologisch reflektierte Auseinandersetzung mit christlichen Inhalten ein.
 - e) Die Vikarin/der Vikar reflektiert die eigene Rolle, die Beziehung zur Gruppe und die Ausgestaltung des vorgelegten Praxiselements.
 - f) Die Vikarin/der Vikar zeigt ein methodisch variables und didaktisch reflektiertes Vorgehen.
 - g) Die Vikarin/der Vikar kennt die rechtlichen und organisatorischen Grundlagen der Konfirmandenarbeit in der EKvW (Rahmenordnung, Lehrplan etc.).
 - h) Die Vikarin/der Vikar kann sich im Feld der organisatorischen Modelle und religionspädagogischen Konzeptionen der letzten Jahrzehnte verorten.
 - i) Die Vikarin/der Vikar kann die Entwicklung in der Konfirmandenarbeit aufzeigen und sich zu den aktuellen Herausforderungen für die Konfirmandenarbeit positionieren.
 - j) Die Vikarin/der Vikar kennt praxistheoretische Grundlagen der Gemeindepädagogik und kann sie zur eigenen Arbeit in Beziehung setzen.

2.4 Das Prüfungsgespräch im Handlungsfeld Kirchliche Bildungsarbeit

Nach einer kurzen Pause (mindestens 15 Minuten) schließt sich das Prüfungsgespräch im Handlungsfeld Kirchliche Bildungsarbeit an. Es gliedert sich in die Gesprächsteile „Konfirmandenarbeit“ und „Weitere Kirchliche Bildungsarbeit“.

Ausgehend von einer Skizze über ein Praxiselement aus der Arbeit mit Konfirmanden und Konfirmandinnen, werden allgemeine Grundlagen der Konfirmandenarbeit und im Weiteren praxistheoretische Grundlagen der Kirchlichen Bildungsarbeit thematisiert.

Das Prüfungsgespräch dauert 20 Minuten.

Mögliche Kriterien für die Bewertung des Prüfungsgesprächs im Handlungsfeld Kirchliche Bildungsarbeit:

- a) Die Vikarin/der Vikar schließt an die Lebenswelten und Fragestellungen der Jugendlichen an und verknüpft damit die Inhalte der Konfirmandenarbeit.

Für die Teilprüfung im Handlungsfeld Kirchliche Bildungsarbeit wird die schriftliche Skizze des Praxiselements und das Prüfungsgespräch in einer Note für diesen Prüfungsteil zusammengeführt.

2.5 Bewertung und Gesamtnote

Die Festlegung der Einzelnoten und der Gesamtnote findet direkt im Anschluss an das Prüfungsgespräch statt. Zur Ermittlung der Gesamtnote werden die Teilprüfung im Handlungsfeld Religionsunterricht und die Teilprüfung im Handlungsfeld Kirchliche Bildungsarbeit separat benotet. Die Gesamtnote wird durch das Mittel der beiden Teilnoten gebildet. Auf dem Formblatt für das Protokoll werden die Einzelnoten und die Gesamtnote vermerkt. Die Niederschrift ist von beiden Prüferinnen und Prüfern zu unterzeichnen.

Nach der Festlegung der Gesamtnote ist diese der Kandidatin bzw. dem Kandidaten bekanntzugeben und kurz zu begründen.

III Die schriftlich-mündlichen Prüfungen – Anforderungen und Beurteilungskriterien

1. Seelsorge mit Verbatim (§ 21 ThPrO II)

1.1 Im Vorfeld der Prüfung

Für die Prüfung im Fach Seelsorge ist ein schriftliches Seelsorgeverbatim zu einem vom Prüfungsamt bestimmten Termin vorzulegen. (Näheres siehe Richtlinien zur Anfertigung der Hausarbeiten im Rahmen der Zweiten Theologischen Prüfung)

Von den beiden Mitgliedern der Prüfungskommission wird das eine als Prüferin oder Prüfer bestimmt, das andere als Protokollantin oder Protokollant. Die Prüferin oder der Prüfer fertigt im Vorfeld einen kurzen Gutachtenentwurf über das Verbatim an und stimmt sich mit dem anderen Mitglied der Prüfungskommission über die Benotung ab.

1.2 Kriterien für die Benotung des Verbatims:

Ziel: Der Kandidat / die Kandidatin ist in der Lage, ein geführtes Seelsorgegespräch zu analysieren und im Kontext des eigenen Seelsorgeverständnisses zu reflektieren.

A) Grundsätzliches:

Die formalen und inhaltlichen Gesichtspunkte zur Gestaltung der Arbeit sind berücksichtigt (siehe Richtlinien zur Anfertigung der Hausarbeiten im Rahmen der Zweiten Theologischen Prüfung) in Bezug auf

- a) Umfang, Erscheinungsbild,
- b) angemessenen Umfang und Auswahl der Literatur,
- c) sinnvollen Gebrauch von Endnoten,
- d) nachvollziehbare Gliederung der Arbeit insgesamt, angemessenes Verhältnis der Abschnitte zueinander.

B) Gesprächsprotokoll:

- Die beschriebenen Rahmenbedingungen geben alle notwendigen Informationen zur Einordnung des Gespräches.
- Das Gespräch ist mit verbalen und nonverbalen Anteilen aussagekräftig wiedergegeben.

C) Die Analyse:

- beinhaltet eine sinnvolle Gliederung des Gesprächsverlaufs,
- nimmt die relevanten Themen und Motive im Gespräch wahr,
- beschreibt und deutet die unterschiedlichen Gesprächsebenen unter Bezugnahme auf Themen, Motive, Bedingungen, Personen, Emotionen, Rollen, Beziehungen usw.

- D) Das Seelsorgeverständnis:
- enthält eine biblisch-theologisch und systematisch-theologisch begründete, eigene Definition von Seelsorge,
 - nimmt Bezug auf poimenische Entwürfe.
 - Aus dem eigenen Seelsorgeverständnis werden nachvollziehbar Kriterien für die Bewertung des Seelsorgegespräches abgeleitet.
- E) Die Reflexion:
- bewertet das Gespräch im Hinblick auf das Seelsorgeverständnis,
 - benennt Konsequenzen im Hinblick auf das weitere seelsorgliche Handeln (Was will ich weiterführen, intensivieren, lernen?)

1.3 Das Prüfungsgespräch

Das Prüfungsgespräch findet im Rahmen der übrigen mündlichen Prüfungen statt und dauert 20 Minuten. Es thematisiert ausgehend von dem vorgelegten Protokoll und seiner Reflexion die eigene seelsorgerliche Praxis auf dem Hintergrund der theoretischen Kenntnisse über unterschiedliche Seelsorgekonzeptionen. Dabei sind sowohl biblisch-theologische und systematisch-theologische Bezüge sowie grundlegende anthropologische, psychologische und pastoralpsychologische Dimensionen zu erörtern.

1.4 Kriterien für die Benotung des Prüfungsgesprächs:

Ziel: Der Kandidat / die Kandidatin ist in der Lage, ausgehend von dem vorgelegten Verbatim die seelsorgliche Praxis in ihrer Vielfalt auf dem Hintergrund theoretischer Kenntnisse zu thematisieren.

- a) Grundsätzlich:
Siehe Stoffpläne für die Prüfungen im Rahmen der Zweiten Theologischen Prüfung
- b) Allgemein:
Der Kandidat / die Kandidatin vermittelt im Gespräch auch einen Eindruck seiner / ihrer Kompetenz für die Seelsorge durch Sprachfähigkeit, präzise Ausdrucksfähigkeit, präzente Körperhaltung und Kontakt zum Gegenüber.
- c) Ausgehend vom Verbatim:
- zeigt der Kandidat / die Kandidatin die Fähigkeit, die im Seelsorgeverbatim vorgenommene Reflexion auf andere Anlässe seelsorglichen Kontaktes übertragen zu können,
 - die eigene seelsorgliche Haltung unter Einbeziehung theologischer, gegebenenfalls psychologischer, pastoralpsychologischer und weiterer Aspekte verbalisieren zu können,
 - ist der Kandidat / die Kandidatin in der Lage, die Beziehung zu Grundfragen der Seelsorge und mindestens einer Seelsorgekonzeption (in Anlehnung und / oder auch Abgrenzung) herzustellen.

1.5 Bewertung und Gesamnote

Die Gesamtnote wird durch das Mittel der beiden Teilnoten für das schriftliche Verbatim sowie das Prüfungsgespräch gebildet. Auf dem Formblatt für das Protokoll werden die Einzelnoten und die Gesamtnote vermerkt. Die Niederschrift ist von beiden Prüferinnen und Prüfern zu unterzeichnen.

Die Note wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten am Ende des Prüfungstags mit den Ergebnissen der anderen mündlichen Prüfungen bekanntgegeben.

2. Schriftlich-mündliche Prüfung: Gemeindeentwicklung / Kybernetik mit Gemeindeprojekt (§ 22 ThPro II)

2.1 Im Vorfeld der Prüfung

Das Thema des Projektes wird in der Gemeinde abgestimmt und dem Theologischen Prüfungsamt angezeigt. Der oder die Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamts entscheidet über die Anerkennung des Themas. Für die Prüfung im Fach Gemeindeentwicklung/Kybernetik ist ein schriftlicher Bericht über das Gemeindeprojekt zu einem vom Prüfungsamt bestimmten Termin vorzulegen. (Näheres siehe: Richtlinien zur Anfertigung der Hausarbeiten im Rahmen der Zweiten Theologischen Prüfung)

Von den beiden Mitgliedern der Prüfungskommission wird das eine als Prüferin oder Prüfer bestimmt, das andere als Protokollantin oder Protokollant. Die Prüferin oder der Prüfer fertigt im Vorfeld einen Gutachtenentwurf über den Bericht über das Gemeindeprojekt an und stimmt sich mit dem anderen Mitglied der Prüfungskommission über die Benotung ab.

2.2 Kriterien für die Benotung des Berichts über das Gemeindeprojekt

Ziel: Die Kandidatin / der Kandidat ist in der Lage, ein Gemeindeprojekt zu entwickeln, durchzuführen, auszuwerten und zu reflektieren.

- A) Wie sind die Voraussetzungen für die Durchführung des Gemeindeprojekts erfüllt? (Näheres siehe Richtlinien zur Anfertigung der Hausarbeiten im Rahmen der Zweiten Theologischen Prüfung)
- a) Ist das Projekt für die Gemeinde innovativ und von der pfarramtlichen Regeltätigkeit unterschieden?
 - b) Ist die Dauer des Projekts begrenzt?
 - c) Lässt es sich in Arbeitspakete zerlegen?
 - d) Wurde dem Presbyterium eine Projektskizze mit Angaben zu Ziel, Kosten, Arbeitsaufwand, Anfangs- und Endpunkt sowie Mitarbeitenden des Projekts vorgelegt?
 - e) Sind haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende in das Projekt eingebunden?

- B) In welcher Weise umfasst die Darstellung die vorgegebenen Aspekte (Richtlinien zur Anfertigung der Hausarbeiten im Rahmen der Zweiten Theologischen Prüfung)?
- Wird die Projektidee theoriegeleitet und literaturbasiert vorgestellt und schlüssig begründet?
 - Stimmen Projektskizze und Projektziel miteinander und mit der Projektidee überein?
 - Ist das Projekt insgesamt praktisch-theologisch begründet und eingeordnet (zum Beispiel hinsichtlich des Gemeindeumfeldes, möglicher Zielgruppen, des bestehenden Gemeindekonzepts und der gemeindlichen Zielplanung)?
 - Liegt ein Bericht über den konkreten Ablauf des Projekts vor (unter Berücksichtigung zum Beispiel von Führungs- und Leitungsfragen, öffentlicher Resonanz und Zielgruppenorientierung)?
 - Findet eine kritische Auswertung des Projekts statt (zum Beispiel hinsichtlich der Öffentlichkeitsarbeit, der Einbindung von Presbyterium und Mitarbeitenden, der Folgen für die Gemeinde)?
 - Werden Lernerfahrungen im Hinblick auf Gemeindeentwicklung und Kybernetik dokumentiert?

2.3 Das Prüfungsgespräch

Das Prüfungsgespräch findet im Rahmen der übrigen mündlichen Prüfungen statt und dauert 20 Minuten. Es thematisiert ausgehend vom Bericht über das Gemeindeprojekt Grundfragen von Gemeindeaufbau und Gemeindeleitung. Die dem Gemeindeprojekt zugrundeliegenden biblisch-theologischen, systematisch-theologischen, pädagogischen und kybernetischen Entscheidungen sind sowohl im Kontext der wissenschaftlichen Diskussion als auch im Zusammenhang mit der in der Vikariatsgemeinde geltenden Gesamtkonzeption gemeindlicher

Aufgaben zu begründen. (Näheres siehe: Stoffpläne für die Prüfungen im Rahmen der Zweiten Theologischen Prüfung).

2.4 Kriterien für die Benotung des Prüfungsgesprächs

Ziel: Die Kandidatin/der Kandidat ist in der Lage, ausgehend von dem Bericht über das Gemeindeprojekt, die dem Projekt zugrundeliegenden biblisch-theologischen, systematisch-theologischen, pädagogischen und kybernetischen Entscheidungen im Kontext der wissenschaftlichen Diskussion und im Zusammenhang mit der in der Vikariatsgemeinde geltenden Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben zu begründen.

- In welcher Weise zeigt die Kandidatin/der Kandidat bezogen auf das durch sie/ihn durchgeführte und schriftlich präsentierte Gemeindeprojekt die dazu erforderlichen Kenntnisse über
- Gesellschaftliche und kirchliche Rahmenbedingungen des Gemeindeaufbaus?
 - Modelle und Konzeptionen der Gemeindeentwicklung?
 - Grundfragen von Gemeindeleitung?
 - Gemeindliche und übergemeindliche Öffentlichkeitsarbeit?
 - Gewinnung und Begleitung von ehrenamtlich Mitarbeitenden?
 - Leistungs- und Kommunikationsstile?

2.5 Bewertung und Gesamtnote

Die Gesamtnote wird durch das Mittel der beiden Teilnoten für den schriftlichen Bericht über das Gemeindeprojekt sowie das Prüfungsgespräch gebildet. Auf dem Formblatt für das Protokoll werden die Einzelnoten und die Gesamtnote vermerkt. Die Niederschrift ist von beiden Prüferinnen und Prüfern zu unterzeichnen. Die Note wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten am Ende des Prüfungstags mit den Ergebnissen der anderen mündlichen Prüfungen bekanntgegeben.

IV Literaturlisten

Zweites Theologisches Examen

Literatur für die Prüfungen Gottesdienst I und II

Vorbemerkung:

Das Folgende bietet keine Literaturliste zu den betreffenden Fächern; stattdessen soll festgehalten werden, was wir den Vikarinnen und Vikaren als realistisches Mindestpensum im Blick auf die Gottesdienstprüfung empfehlen.

- Auf jeden Fall zu lesen sind die Erklärungen im Evangelischen Gottesdienstbuch und die Einführungen in die anderen Agenden (Taufe, Konfirmation, Trauung, Bestattung, Einführung...).
- Zur Kenntnis zu nehmen ist der jeweils aktuelle Plan für den Kindergottesdienst.
- Vorausgesetzt wird die Kenntnis einer gegenwärtigen Homiletik sowie einer neueren Gottesdienstlehre.

Für Homiletik:

- Die jeweils letzte Auflage der Homiletik von Wilfried Engemann oder Martin Nicol / Alexander Deeg oder Albrecht Grözinger oder Entsprechendes.

Für Liturgik:

- Bieritz, Karl Heinrich (Berlin 2004): Liturgik, oder
- Meyer-Blanck, Michael (Tübingen 2009): Gottesdienstlehre, oder
- Nicol, Martin (Göttingen 2009): Weg im Geheimnis. Plädoyer für den Evangelischen Gottesdienst, oder Entsprechendes.

Als Überblick über die gegenwärtige Diskussion empfehlen wir Aufsätze in den Bänden:

- Brügge-Lauterjung, B. u. a. (Witten 2005): Handbuch Kirche mit Kindern
- Fechtner, K./Friedrichs, L. (Stuttgart 2008): Normalfall Sonntagsgottesdienst? Gottesdienst und Sonntagskultur im Umbruch.
- Fendler, F. (Hg.) (Gütersloh 2015): Qualität im Gottesdienst

Als ergänzende Literaturhinweise weisen wir auf folgende Bücher hin:

- Orientierungshilfen des Rates der EKD zu Verständnis und Praxis des Abendmahls (2003), der Taufe (2008) und des Gottesdienstes (2009) in der evangelischen Kirche (alle Gütersloher Verlagshaus, online auf www.ekd.de/EKD-Texte/2013.html).
- Bieritz, Karl-Heinrich (Minden 1998): Das Kirchenjahr: Feste, Gedenk- und Feiertage in Geschichte und Gegenwart

Literatur für die Prüfung Pädagogik (Schule)

Für Allgemeine Didaktik:

- Porsch, Raphaela (Hrsg.): Einführung in die Allgemeine Didaktik (2016), Seiten 101–228: Didaktikmodelle.

Für Unterrichtsplanung und -durchführung:

- Zimmermann, Mirjam/Lenhard, Hartmut: Praxissemester Religion (Göttingen 2015), Seiten 52–70: Was ist guter Religionsunterricht?
- Obst, Gabriele: Kompetenzorientiertes Lehren und Lernen im Religionsunterricht (Göttingen 2015), Seiten 160–178: Kompetenzorientiert unterrichten.

Für Religionspädagogik:

- Adam, Gottfried / Lachmann, Rainer / Rothgangel, Martin (Hrsg.): Religionspädagogisches Kompendium (Göttingen 2012), Seiten 160–174: Formen des Religionsunterrichts in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland – Buch zur Anschaffung empfohlen.
- Schröder, Bernd: Religionspädagogik (Tübingen 2012), Seiten 308–326: Religiöse Entwicklung.

Literatur für die Prüfung Pädagogik (Gemeinde)

Für Konfirmandenarbeit:

- Adam, Gottfried/Lachmann, Rainer: Neues gemeindepädagogisches Kompendium. Arbeiten zur Religionspädagogik (ARP), Band 40 (Göttingen 2008), Seiten 255–281.
- Böhme-Lischewski, Thomas/Elzenbast, Volker/Haeske, Carsten: Konfirmandenarbeit gestalten: Perspektiven und Impulse für die Praxis (Gütersloh 2010), Seiten 220–239.
- Böhme, Thomas/Plagentz, A./Steffen, Kai: Konfirmandenarbeit – Konfirmation – Konfirmandenteam (Münster 2017), Seiten 15–41.

- Schweitzer, Friedrich/Maaß, Christoph H./Lißmann, Katja u. a.: Konfirmandenarbeit im Wandel – Neue Herausforderungen und Chancen (Gütersloh 2015), Seiten 31–118.

Für Gemeindepädagogik:

- Bubmann, Peter/Doyé, Götz/Keßler, Hildrun/Oesselmann, Dirk/Piroth, Nicole/Steinhäuser, Martin (Hrsg.): Gemeindepädagogik (Berlin 2012).

Literatur für die Prüfung Seelsorge mit Verbatim

Grundlegende Literatur für die Prüfung Seelsorge mit Verbatim (in Auswahl, ein Seelsorgeentwurf sollte gekannt werden)

- Bukowski, Peter: Die Bibel ins Gespräch bringen. Erwägungen zu einer Grundfrage der Seelsorge (Neukirchen-Vluyn 2013).
- Drechsel, Wolfgang: Gemeindegeseelsorge (Leipzig 2015).
- Engemann, Wilfried (Hrsg.): Handbuch der Seelsorge. Grundlagen und Profile (Leipzig 2016)
- Herbst, Michael: Beziehungsweise. Grundlagen und Praxisfelder evangelischer Seelsorge (Neukirchen-Vluyn 2012)
- Klessmann, Michael: Seelsorge. Ein Lehrbuch (Neukirchen-Vluyn 2009)
- Kunz, Ralph (Hrsg.): Seelsorge. Grundlage – Handlungsfelder – Dimensionen (Göttingen 2016)
- Lammer, Kerstin u. a. (Hrsg.): Menschen stärken. Seelsorge in der evangelischen Kirche (Gütersloh 2015).
- Morgenthaler, Christoph: Seelsorge (Gütersloh 2012).
- Morgenthaler, Christoph: Systemische Seelsorge. Impulse der Familien- und Systemtherapie für die kirchliche Praxis (Stuttgart 2013).
- Pohl-Patalong, Uta/Muchlinsky, Frank: Seelsorge im Plural. Perspektiven für ein neues Jahrhundert (Hamburg 1999).

- Roser, Traugott u. a. (Hrsg.):
Verlässlich und erreichbar. Seelsorgepraxis
in der Evangelischen Kirche von Westfalen
(Bielefeld 2017)
- Schulz von Thun, Friedemann:
Miteinander reden: 1.
Störungen und Klärungen.
Allgemeine Psychologie der Kommunikation
(Hamburg 2015).
- Schulz von Thun, Friedemann:
Miteinander reden: 2.
Stile, Werte und Persönlichkeitsentwicklung.
Differenzielle Psychologie der
Kommunikation (Hamburg 2010)
- Van der Geest, Hans: Unter vier Augen.
Beispiele gelungener Seelsorge (Zürich 2002)
- Ziemer, Jürgen: Seelsorgelehre.
Eine Einführung für Studium und Praxis
(Göttingen 2015)

Literatur für die Prüfung Gemeindeentwicklung/Kybernetik mit Gemeindeprojekt

- Kunz, Ralph: Kybernetik. In: Grethlein,
Christian/Schwier, Helmut: Praktische
Theologie. Eine Theorie- und
Problemgeschichte (2007), Seiten 607–684.
- Matthis, Karsten, Gerhardt, Joachim:
Öffentlichkeitsarbeit praktisch in Kirche
und Gemeinde (2008).
- Hauschildt, Eberhard/Pohl-Patalong, Uta:
Lehrbuch Praktische Theologie: Kirche: 4
(2013).
- Kunz, Ralph/Schlag, Thomas: Handbuch für
Kirchen- und Gemeindeentwicklung (2014).

Literatur für die Prüfung Ökumene, Mission, Interreligiöse Verständigung und Zusammenarbeit

Vorbemerkung:

Das Folgende bietet keine Literaturliste; stattdessen soll festgehalten werden, was wir den Vikarinnen und Vikaren als realistisches Mindestpensum im Blick auf die Prüfung empfehlen.

Grundwissen:

Mit den Unterthemen: Überblick zur Geschichte der ökumenischen Bewegung und aktuellen ökumenischen Themen, Mission, Verhältnis der evangelischen Kirche zur katholischen Kirche und zu anderen Konfessionen; Sekten und Sondergemeinschaften.

- Frieling, Reinhard: Der Weg
des ökumenischen Gedankens (1992).
- Hempelmann, Reinhard: Panorama der neuen
Religiosität. Sinnsuche und Heilsversprechen
zu Beginn des 21. Jahrhunderts (2005).
- Kasper, Walter, Kardinal: Katholische Kirche:
Wesen – Wirklichkeit – Sendung (2011).
- Nüssel, Friederike/Sattler, Dorothea:
Einführung in die ökumenische Theologie
(2008).
- Bensheimer Hefte: Was eint? Was trennt?
(2003).
- Wrogemann, Henning: Lehrbuch Inter-
kulturelle Theologie/Missionswissenschaft:
Missionstheologien der Gegenwart:
Globale Entwicklungen, kontextuelle Profile
und ökumenische Herausforderungen (2013).

Literatur für die Prüfung Diakonie und soziale Verantwortung

- Eurich, Johannes/Schmidt, Heinz:
Diakonie: Grundlagen – Konzeptionen – Diskurse (Göttingen 2016).
- Herrmann, Volker/Horstmann, Martin (Hgg.):
Studienbuch Diakonie.
Band 1: Biblische, historische und theologische Zugänge zur Diakonie (Neukirchen-Vluyn 2006).
- Kottnik, Klaus-Dieter K./
Hauschildt, Eberhard (Hgg.):
Diakoniefibel. Grundwissen für alle, die mit Diakonie zu tun haben (Gütersloh 2008).
- Maaser, Wolfgang/Schäfer, Gerhard K.:
Geschichte der Diakonie in Quellen.
Vom Anfang des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart (Neukirchen-Vluyn 2016).
- Ruddat, Günter/Schäfer, Gerhard K. (Hgg.):
Diakonisches Kompendium (Göttingen 2005).

Literatur für die Prüfung Kirchenrecht

Für das Prüfungsfach „Kirchenrecht“ wird keine Literaturliste herausgegeben. Stattdessen erhalten die Vikarinnen und Vikare in der Kurswoche „Kirchenrecht und kirchliche Verwaltung“ umfangreiches Material mit Übersichtsfolien, didaktischen Kurztexten und Aufsätzen. Darüber hinaus wird die Lektüre der Kirchenordnung empfohlen.

Empfehlenswert für Interessierte sind folgende Hinweise (alphabetisch):

- Conring, H.T.: Kirchenrecht überschreitet mit Recht Grenzen. Kirchenrecht als Anatomie einer Organisationspersönlichkeit und als Werkzeugkoffer für Qualitätsarbeit.
In: Hempelmann, Heinzpeter/
Pompe, Hans-Hermann (Hrsg.):
Freiraum. Kirche in der Region missionarisch entwickeln (Leipzig 2013), Seiten 113–153.

- de Wall, Heinrich/Heinig, Hans Michael/
Anke, Hans Ulrich (Hrsg.): Handbuch des evangelischen Kirchenrechts (2016).
- de Wall, Heinrich/Muckel, Stefan:
Kirchenrecht, 5. Auflage (2017).
- Munsonius, Hendrik:
Evangelisches Kirchenrecht (2015).

Literatur für die Prüfung Westfälische Kirchengeschichte und kirchliche Zeitgeschichte

Für den Gesamtüberblick über die Kirchengeschichte Westfalens werden folgende Bücher empfohlen:

- Stupperich, Robert (Autor)/
Rottschäfer, Ulrich (Hrsg.):
Westfälische Reformationsgeschichte:
Historischer Überblick und theologische Einordnung (Bielefeld 2017).
- Neuser, Wilhelm H.:
Evangelische Kirchengeschichte Westfalens im Grundriss. Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte (Bielefeld 2002).

Glauben aus gutem Grund.